



Landeshauptstadt
Mainz

Land Rheinland-Pfalz
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt a.d. Weinstraße

Zur Entscheidung

vom

Az.: 36280-MZ/FN/VA:38:48

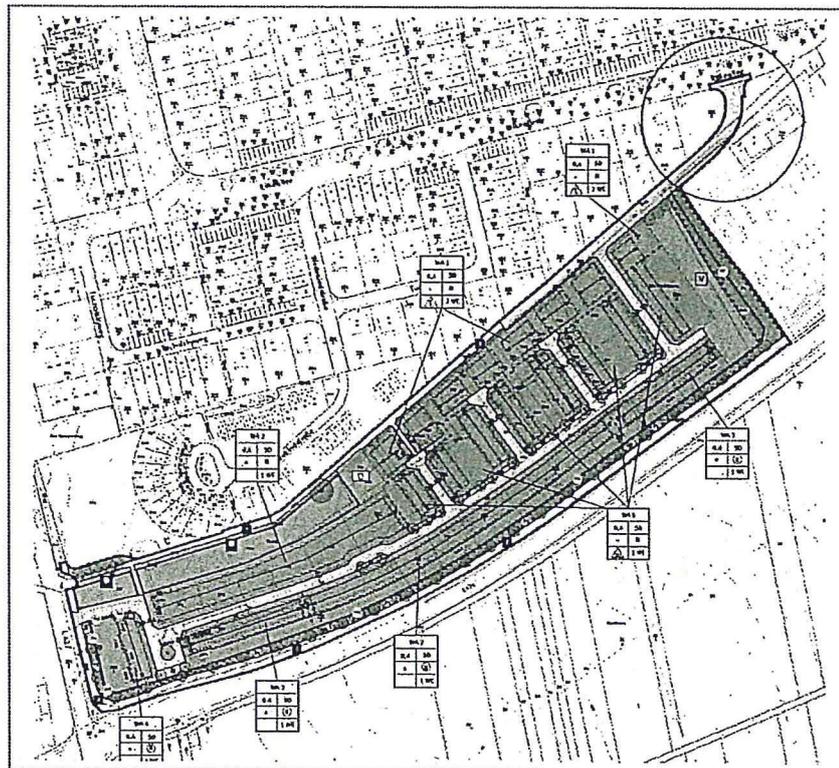
Umweltbericht gem. § 2a BauGB

zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplans

„Nino-Erné-Straße (Le 2)“

zum Bebauungsplan

„Nino-Erné-Straße (Le 2)“

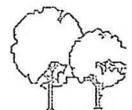


Januar 2015

Im Auftrag des Umweltamtes des Landeshauptstadt Mainz

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ
NATUR IM RAUM

Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Straße 98 N 64367 Mühlthal 06151-9186442 NiRaum@web.de



INHALT

1.0 Einleitung

- 1.1 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes
- 1.2 Ziele des Umweltschutzes
 - 1.2.1 Berücksichtigung der für die Planung relevanten Fachgesetze
 - 1.2.2 Berücksichtigung der für die Planung relevanten Fachpläne

2.0 Beschreibung und Bewertung der durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen

- 2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes
 - 2.1.1 Aktuelle Flächennutzung
 - 2.1.2 Schutzgüter Boden / Wasser
 - 2.1.3 Schutzgut Klima
 - 2.1.4 Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt
 - 2.1.5 Schutzgüter Stadtbild und Erholung
 - 2.1.6 Schutzgut Mensch
 - 2.1.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - 2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
- 2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- 2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- 2.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- 2.6 Mögliche Planungsalternativen

3.0 Beschreibung der Methoden und Rahmenbedingungen bei der Erstellung des Umweltberichtes

4.0 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

5.0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

6.0 Quellennachweis

Anlagen

Karte 1: Zustand

Pflanzlisten



1.0 Einleitung

Der gesetzlichen Vorgabe der §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB zur Durchführung einer Umweltprüfung bzw. zur Erstellung eines Umweltberichtes wird durch die hier vorliegende Beschreibung und Bewertung von möglichen Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes Rechnung getragen. Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung ist die Anlage 1 des BauGB.

1.1 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Planungsanlass und -ziel

Durch den Bebauungsplan ‚Le 2‘ wird der seit Mai 1996 rechtskräftige Bebauungsplan ‚Südlich der alten Feuerwache (B 135)‘ mit etwas erweitertem Geltungsbereich ersetzt, da das dort geplante Baugebiet nicht realisiert wurde. Vorgesehen war ein Sondergebiet zur Errichtung von Dienstleistungs- und Bürogebäuden, das u.a. für das dahinter liegende allgemeine Wohngebiet Lärmschutzfunktion übernehmen sollte. Wegen der problematischen Vermarktungssituation konnte der geplante geschlossene Baukörper als Schallschutzmaßnahme jedoch nicht realisiert werden. Da die Lärmschutzmaßnahme aber eine Grundvoraussetzung für das dahinter liegende geplante Wohngebiet ist, kann dieses derzeit ebenfalls nicht bebaut werden. Im östlichen Teil der überplanten Fläche waren Grünflächen mit den Nutzungen Spielplatz und Versickerung sowie eine Fläche für Sportanlagen (Tennishalle) geplant. Die Fläche zur Erweiterung der Tennisanlage wird nicht mehr benötigt. Aus den genannten Gründen soll die Fläche am Ortsrand von Lerchenberg nun teilweise einer neuen baulichen Nutzung zugeführt werden, wobei dem aktiven Lärmschutz in besonderem Maße Rechnung getragen wird.

Städtebauliches Konzept

Für das geplante Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 ist die im städtebaulichen Entwurf (vgl. Abb. unten) dargestellte Bebauung aus Einzel-, Doppel-, Reihen-, und Kettenhäusern vorgesehen. Der notwendige Lärmschutz soll durch eine Lärmschutzwand / -wallkombination im Westen, Süden und Osten sichergestellt werden.



Städtebaulicher Entwurf 2014

Die Erschließung des geplanten Wohngebiets erfolgt von Nordosten her über eine neue Anbindung an die Rilkeallee sowie von Westen her über die L 427. Diese beiden Zufahrten sind über eine parallel zur L 426 verlaufende Erschließungsstraße verbunden, von der nach Norden Stiche abzweigen. Durch platzartige Aufweitungen der Stiche, die auch zum Wenden genutzt werden können, sollen die dahinter gelegenen Straßenabschnitte von unnötigem ‚Schleichverkehr‘ freigehalten werden. Der entlang der Landesstraßen teilweise vorhandene Fuß- bzw. Wirtschaftsweg wird erhalten und als durchgehender Fuß- und Radweg ausgebaut.

Das großflächige Feldgehölz im Norden des Plangebiets soll als öffentliche Grünfläche ohne Freiraumnutzung oder sonstige Nutzung erhalten werden. Westlich angrenzend an dieses Gehölz ist ein Kinderspielplatz vorgesehen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Berücksichtigung der für die Planung relevanten Fachgesetze

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB enthält der Umweltbericht eine Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, sowie der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden.

Zu den wesentlichen Zielen der Naturschutzgesetze des Bundes (BNatSchG) und des Landes (LNatSchG) zählen der dauerhafte Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich aufgrund ihres Eigenwertes sowie als Lebensgrundlage des Menschen. Dies beinhaltet v.a. einen schonenden Umgang mit den Naturgütern, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt mit ihren Lebensräumen, der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie deren Wert für die Erholung des Menschen (§ 1 BNatSchG).

Darüber hinaus sind in den Naturschutzgesetzen Eingriffe in den Naturhaushalt definiert sowie Verpflichtungen zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen durch den Verursacher verankert (§§ 14 und 15 BNatSchG).

Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz wie der sparsame und schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden, Vermeidung / Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zudem in § 1a BauGB enthalten.

Boden / Wasser

Die nachhaltige Sicherung bzw. Wiederherstellung des Bodens mit seinen Funktionen wird über das Bundes- bzw. Landesbodenschutzgesetz (BBodSchG, LBodSchG) geregelt. Ziel sind v.a. die Abwehr / Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen (§ 1 BBodSchG) sowie ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden (§ 2 (3) LBodSchG). Über § 4 (2) LBodSchG wird die Inanspruchnahme nicht versiegelter oder baulich veränderter Flächen im Rahmen von Planverfahren eingeschränkt.

Das Landeswassergesetz verpflichtet zum sparsamen Umgang mit Wasser, zur Vermeidung von Abwasser sowie zur Verwertung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers (§ 2 (2) LWG).

In der vorliegenden Planung werden die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes durch die folgenden Festsetzungen berücksichtigt:

- Der Anteil der befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- Zuwege, Zufahrten und Stellplätze sind ausschließlich versickerungsfähig auszuführen.
- Anlage einer ca. 1.800 m² großen Fläche für die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen von bebauten Grundstücken sind vollständig zu begrünen.
- Die privaten Freiflächen sind zu mindestens 20% zu begrünen.
- Intensive Begrünung des Lärmschutzwalls.

Klima / Luft

Das Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet in § 1 Abs. 3 Nr. 4. zum Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Mögliche Beeinträchtigungen des Lokalklimas werden durch folgende Maßnahmen vermieden:

- Intensive Begrünung des Lärmschutzwalls.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen von bebauten Grundstücken sind vollständig zu begrünen.
- Die privaten Freiflächen sind zu mindestens 20% mit Gehölzen zu begrünen.
- Tür- und fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sowie Teilflächen ab 20 m² sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

Arten und Biotope

Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG) und verbietet eine erhebliche Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1). Nach § 30 BNatSchG besteht zudem die Verpflichtung zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben.

In den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie der EU sind alle Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt. Bei Anhang II handelt es sich um Arten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, in Anhang IV sind die streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten verzeichnet.

In der Anlage 1 zu § 1 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) sind die bundesweit besonders bzw. streng geschützten Arten aufgeführt.

In der vorliegenden Planung werden die Belange des Biotop- und Artenschutzes wie folgt berücksichtigt:

- Die nicht überbauten Grundstücksflächen von bebauten Grundstücken sind vollständig zu begrünen.



- Die privaten Freiflächen sind zu mindestens 20% mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu begrünen.
- Zu erhaltende Bäume und Gehölzbestände sind für die gesamte Dauer der Baumaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich gemäß DIN 18920 zu schützen.
- Intensive Begrünung des Lärmschutzwalls mit heimischen Gehölzen.
- Maßnahmen zum Artenschutz.

Mensch

Zum Schutz des Menschen und seiner Lebensqualität besteht nach dem Landesnaturschutzgesetz die Verpflichtung zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft, zum sparsamen und schonenden Umgang mit Flächen sowie zur Schaffung und Erhaltung naturnaher Freiräume (§ 2 LNatSchG).

Im Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen verankert (§ 50 BImSchG).

In der vorliegenden Planung werden die Anforderungen an die Sicherung der menschlichen Gesundheit wie folgt berücksichtigt:

- Errichtung einer Lärmschutzanlage zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
- Umsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen von bebauten Grundstücken sind vollständig zu begrünen.

1.2.2 Berücksichtigung der für die Planung relevanten Fachpläne

Regionaler Raumordnungsplan 2004

Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe 2004) ist das Plangebiet als ‚Sonderbaufläche - Bestand‘ dargestellt.

Landschaftsplan der Stadt Mainz (1993)

Im Landespflegerischen Entwicklungskonzept des Landschaftsplans (LP) ist das Plangebiet lediglich als ‚Fläche z.Zt. in Planung, Grenze vorläufig‘ gekennzeichnet.

Für die Schutzgüter des Naturhaushaltes werden im Erläuterungsbericht folgende für die Planung relevante Zielvorstellungen formuliert:

- **Böden / Wasser:** Bei offener Bebauung und versickerungsfähigem Untergrund ist das von Dächern, Grundstückszufahrten und Wohnstraßen abfließende Niederschlagswasser möglichst zu versickern.
- **Klima:** Bei besonderen stadtklimatischen Bedingungen sollen flache und flach geneigte Dächer bis 15° Neigung begrünt werden.
- **Arten- und Biotopschutz:** Durch neue Wohngebiete darf kein weiterer Erholungsdruck auf Naturschutzgebiete etc. entstehen.

Im Erläuterungsbericht wird zudem die Empfehlung ausgesprochen, die bauliche Entwicklung auf die bereits bestehenden Siedlungsbereiche zu konzentrieren.

Flächennutzungsplan der Stadt Mainz

In dem seit 24.05.2000 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mainz sind folgende Flächen dargestellt: Wohnbaufläche (W), Sondergebiet (SO), Grünfläche (Spielplatz, Grün- / Parkanlage) bzw. Fläche für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung Tennis). Da diese Darstellungen größtenteils nicht mit der geplanten Ausweisung eines Wohngebiets übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

2.0 Beschreibung und Bewertung der durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Das ca. 4,6 ha große, im Mainzer Stadtteil Lerchenberg gelegene Plangebiet wird im Süden von der Essenheimer Straße (L 426), im Westen von der ‚Panzerstraße‘ (L 427), im Norden von bestehenden Wohnbauflächen und im Osten von der Bezirkssportanlage begrenzt.

Die überplante Fläche liegt innerhalb des Naturraums ‚Bretzenheimer Höhe‘ im Landschaftsraum ‚Hochfläche ohne Lössdecke‘ und fällt von 236 m üNN im Nordwesten auf 226 m üNN im Südosten gleichmäßig ein.

2.1.1 Aktuelle Flächennutzung

Der größte Teil der überplanten Fläche unterliegt derzeit keiner geregelten Nutzung (s. Karte 1). In der westlichen Hälfte des Plangebiets hat sich ein großflächiger Birkenvorwald mit unterschiedlicher Gehölzdichte ausgebildet, an den sich im Norden ein Feldgehölz aus heimischen Bäumen und Sträuchern anschließt. Eine Hecke aus heimischen und nichtheimischen Arten befindet sich nordöstlich davon, an der Grenze zur bestehenden Bebauung. Westlich und östlich des Vorwaldes sind thermophil geprägte Brachen mit unterschiedlichen Gehölzanteilen zu verzeichnen. Der Osten des Plangebiets wird von einer noch bewirtschafteten Ackerfläche eingenommen. Der Bereich, der für die neue Verbindung zu Rilkeallee vorgesehen ist, wird von einem Feldgehölz, einer Verkehrsfläche und von Teilen der Eingrünung der Tennisplatzanlage eingenommen.

2.1.2 Schutzgüter Boden / Wasser

Geologie und Böden

Nach der Geologischen Karte von Rheinland-Pfalz (1:25.000, Blatt 6015 Mainz) lagert im Plangebiet ausschließlich Löss, der als feinsandiger, gelbbraun bis braun gefärbter, kalkhaltiger und z.T. verlehmtter Schluff charakterisiert wird. Darunter lagern plionzäne Arvenensis-Schotter. Auf der Ingenieurgeologischen Karte des Stadtgebietes von Mainz sind für das Plangebiet Löss- und Gehängelehm über der Mergel-Kalksteinserie ausgewiesen.

Nach den online-Karten des Landesamtes für Geologie und Bergbau hat sich im Plangebiet, das der Bodengroßlandschaft ‚Lösslandschaften des Berglandes‘ zuzurechnen ist, aus Löss die Bodenformengesellschaft ‚Parabraunerden aus Löss‘ (Nr. 67) mit den Bodenarten sandiger Lehm bzw. Lehm und folgenden Eigenschaften ausgebildet:

Bodeneigenschaften	
durchwurzelbarer Bodenraum	150 cm
Feldkapazität	> 260 bis ≤ 390 mm
Feldkapazität bis 100 cm	397 mm
nutzbare Feldkapazität bis 100 cm	228 mm
nutzbare Feldkapazität	347 mm
Feldkapazität im durchwurzelbaren Boden	580 mm
potenzielle Sickerwasserspense	> 300 bis 400 mm / Jahr
natürliches Ertragspotenzial	hoch bis sehr hoch
Bodenerodierbarkeit	sehr hoch (extrem hoch)
Nitratauswaschungsgefährdung Austauschhäufigkeit des Bodenwassers in %/Jahr	> 70 bis 100
Nitratrückhaltevermögen	sehr hoch
Retentionsvermögen Cadmium	sehr hoch
Retentionsvermögen Blei	sehr hoch
Säurepuffervermögen	sehr hoch
Hintergrundwert Arsen in mg / kg	> 7,5 bis 10
Hintergrundwert Blei in mg / kg	> 20 bis 30
Hintergrundwert Cadmium in mg / kg	> 0,2 bis 0,4
Hintergrundwert Quecksilber in mg / kg	> 0,1 bis 0,25
Standorttypisierung	Standorte mit hohem Wasserspeichervermögen und schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt
Grund-, Stau- und Hangnässe	keine
Archivfunktion	keine

Im Rahmen des BPlan-Verfahrens B 135 wurde für das Flurstück 821 (neu) ein geotechnisches Gutachten erstellt (Büro Geotechnik Büdinger, Fein, Welling GmbH, März 2000), um die Möglichkeiten zur Versickerung abzuklären. Die Ergebnisse zu Geologie und Böden lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bei den Bohrsondierungen wurden folgende Bodenschichten erschlossen:

- 0,3 m mächtiger, dunkelbrauner Mutterboden (Pflughorizont), darunter Verbraunungshorizont aus verbrauntem, verlehmtem Löss (schwach feinsandiger, schwach toniger Schluff) bis 0,9 m unter GUK (Holozän, Quartär).
- Darunter bis 3,0 m Löss, z.T. schwach verlehmt (schwach feinsandiger, schwach toniger Schluff) des Pleistozän (Quartär).

Versickerung von Niederschlagswasser

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens stellt sich nach dem geotechnischen Gutachten für das Flurstück 821 wie folgt dar:

Testmulde	Substrat im Sohlenbereich	Durchlässigkeitsbeiwert nach REITMEIER (k_f -Wert) [m/s]	mittlere Infiltrationsrate im Test [cm/min]
TM 1	Schluff, schwach feinsandig, schwach tonig	$3,6 \times 10^{-5}$	0,5
TM 2	Schluff, schwach feinsandig, schwach tonig	$7,0 \times 10^{-5}$	0,8

Die Filterwirkung der oberflächennahen Bodenschichten ist als gut einzustufen und der Grundwasserflurabstand erfüllt mit $>> 1,0$ m bezüglich Versickerungsmaßnahmen die Anforderungen der ATV A 138.

Hydrogeologie / Grundwasser

Von der Planung sind keine Fließgewässer, Trinkwasserschutzgebiete oder Grundwassermessstellen betroffen.

Nach der Hydrogeologischen Karte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz und dem ‚GeoPortal Wasser‘ der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz ist die überplante Fläche mit ihrem Sedimentgestein (Löss über der Mergel-Kalksteinserie) dem hydrogeologischen Teilraum ‚Tertiär des Mainzer Beckens‘ und der Grundwasserlandschaft ‚Tertiäre Kalksteine‘ zuzurechnen. Der silikatische Porengrundwasserleiter ist durch eine mäßige bis geringe Durchlässigkeit gekennzeichnet, und die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als ‚mittel‘ eingestuft. Im Plangebiet ist die klimatische Wasserbilanz mit -60 bis -40 mm negativ, und die jährliche Grundwasserneubildung liegt bei >25 bis 50 mm. Das Grundwasser ist nicht versauert. Gemäß Hydrogeologischer Kartierung des Stadtgebietes von 1987 kann der Grundwasserflurabstand bei > 15 m GOK angenommen werden.

Im geotechnischen Gutachten wurde in keiner Bohrung freies Grund- oder Stauwasser angetroffen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass jahreszeitlich bedingte Staunäsen auf den verlehmtten Bereichen innerhalb des Löss besonders im späten Frühjahr auftreten kann.

Altlasten

Altlasten sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Vorbelastungen

Auf der Ackerfläche im Osten ist von einer Belastung der Böden mit Düngemitteln und Bioziden auszugehen, die möglicherweise auch in das Grundwasser transportiert werden.

Zusammenfassende Bewertung

Im Plangebiet lagern Löß- und Gehängelehm über der Mergel-Kalksteinserie, aus denen sich die Bodenformengesellschaft ‚Parabraunerden aus Löss‘ mit den Bodenarten sandiger Lehm bzw. Lehm gebildet hat. Diese Böden sind durch ein hohes Wasserspeichervermögen und einen schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt gekennzeichnet. Gleichzeitig verfügen sie über ein hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial, eine mittlere bis hohe nutzbare Feldkapazität, eine mittlere bis hohe Sickerwasserspende, ein sehr hohes Säurepuffervermögen und ein sehr hohes Retentionsvermögen für Nitrat, Cadmium und Blei. Eine Bildung von Grund-, Stau- oder Hangnässe ist nicht zu verzeichnen, die Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser werden als ‚schlecht‘ eingestuft, und die Bodenerodierbarkeit ist sehr bzw. extrem hoch.

Von der Planung sind keine Fließgewässer, Trinkwasserschutzgebiete oder Grundwassermessstellen betroffen. Der silikatische Porengrundwasserleiter ist durch eine mäßige bis geringe Durchlässigkeit gekennzeichnet, und die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als ‚mittel‘ eingestuft. Die klimatische Wasserbilanz ist negativ, und die jährliche Grundwasserneubildungsrate sehr gering. Das Grundwasser ist nicht versauert.

Im Osten des Plangebietes besteht im Bereich der Ackerfläche eine Vorbelastung durch die intensive Nutzung, die vermutlich zum Eintrag von Düngemitteln und Bioziden in den Boden und möglicherweise auch das Grundwasser führt.

Die Filterwirkung der oberflächennahen Bodenschichten ist als gut einzustufen und der Grundwasserflurabstand erfüllt mit $\gg 1,0$ m bezüglich Versickerungsmaßnahmen die Anforderungen der ATV A 138.

2.1.3 Schutzgut Klima und Bioklima

Das Stadtgebiet von Mainz liegt in einem klimatischen Übergangsbereich zwischen dem maritim geprägten Klima Westeuropas und dem kontinentalen Klima des osteuropäischen Festlandblockes. Ausgesprochen kalte Winter sind im Raum Mainz selten; die mittlere Temperatur liegt im nördlichen Oberrheintal im Januar bei 1-3°C und im Juli werden Durchschnittswerte von über 19°C erreicht. Allerdings können bei Inversionswetterlagen im Winter in Bodennähe auch ausgeprägte Minusgrade herrschen und an heißen Sommertagen Höchstwerte von mehr als 38°C. Mit einer mittleren Jahrestemperatur von 10°C im Bereich des Oberrheintales liegt das Stadtgebiet zudem im wärmsten zusammenhängenden Gebiet der Bundesrepublik.

Bei dem durch den Hunsrück abgeschirmten Rheintal handelt es sich grundsätzlich um ein regenarmes Gebiet mit rd. 500 mm Niederschlag jährlich. Die meisten Niederschläge

fallen im Juli und Dezember, die geringsten in den Monaten Februar und März. (Umweltbericht 1994 der Stadt Mainz, Teil ‚Stadtlima‘)

Durch die Leitwirkung des Hunsrück- und des Taunushauptkammes sind im Raum Mainz als hauptsächliche Windrichtungen WSW (v.a. im Sommer) bzw. ENE (v.a. im Winter) zu verzeichnen. Dabei kommt es durch lokale Faktoren und/ oder regionale Windsysteme zu regelmäßigen Schwankungen zwischen den Tag- und Nachtstunden. Die Windgeschwindigkeiten sind dabei im Sommer bzw. nachts geringer als im Winter bzw. tags, und in den Wintermonaten bzw. tags ist eine geringere Calmenhäufigkeit zu verzeichnen.

In der Landesklimaaufnahme Rheinland-Pfalz (Stadtlima Mainz 1982-1984) bzw. im Umweltbericht 1994 sind die folgenden für das Plangebiet relevanten Klimadaten enthalten:

Temperatur-Mittel in Grad C (April 1982 – März 1984)	9,5-10,0
Wintertemperatur: Mittel in Grad C (Februar 1983 / 1984)	-0,5 / 1,0
Sommertemperatur: Mittel in Grad C (Juli 1982 / 1983)	20,0 / 22,0
Zahl der Sommertage mit t-Max \geq 25 Grad C (1982 – 1984)	55
Zahl der Tropentage mit t-Max \geq 30 Grad C (1982-1984)	> 20
Zahl der Frosttage mit t-Min \leq 0 Grad C (1982-1984)	80
Mittel der relativen Luftfeuchte in Prozent (1982-1984)	76,0-78,0
Mittel der Windgeschwindigkeit in m/s (1982-1984)	3,0-3,5
Calmen: Stunden mit Windstärke \leq 0,5 m/s in % (Tag, 1982-1984)	< 2,5
Calmen: Stunden mit Windstärke \leq 0,5 m/s in % (Nacht, 1982-1984)	< 10,0
Häufigkeit von Stunden mit Schwüle in % (Sommer 1982 / 83)	10

Der Stadtteil Lerchenberg liegt außerhalb der 10°-Isotherme, die als mittlere Jahrestemperatur im Mainzer Stadtgebiet die klimatische Grenze zwischen dem dicht besiedelten Innenstadtbereich und dem weniger thermisch belasteten Umland bildet. In extrem heißen Sommern wird aber auch Lerchenberg von dem Wärmerücken erfasst nicht das Plangebiet Karte 18, der sich von der Innenstadt aus mit einem Temperaturüberschuss von ca. 0,5° C nach Südwesten erstreckt. Gleichzeitig liegt es am Rand der Schwülezone, die sich von der Innenstadt über Bretzenheim und Marienborn bis hierher vorschiebt. Aufgrund seiner Lage auf der Oberterrasse, die von der Luft frei angeströmt wird, können sich in diesem Stadtteil die reliefbedingten Hauptwindrichtungen (WSW bzw. ENE) durchsetzen. Dabei sind die häufigsten Winde im Mittel auch die stärksten, und die Differenzen der Windgeschwindigkeiten zwischen Tag (4,2 m/s) und Nacht (3-3,8 m/s) am geringsten. Gleichzeitig ist dieser Landschaftsraum im Vergleich zur Innenstadt durch eine wesentlich geringere Calmenhäufigkeit gekennzeichnet, die zudem keine tageszeitlichen Unterschiede aufweist (Umweltbericht 1994 der Stadt Mainz, Teil ‚Stadtlima‘).

Klimafunktionen

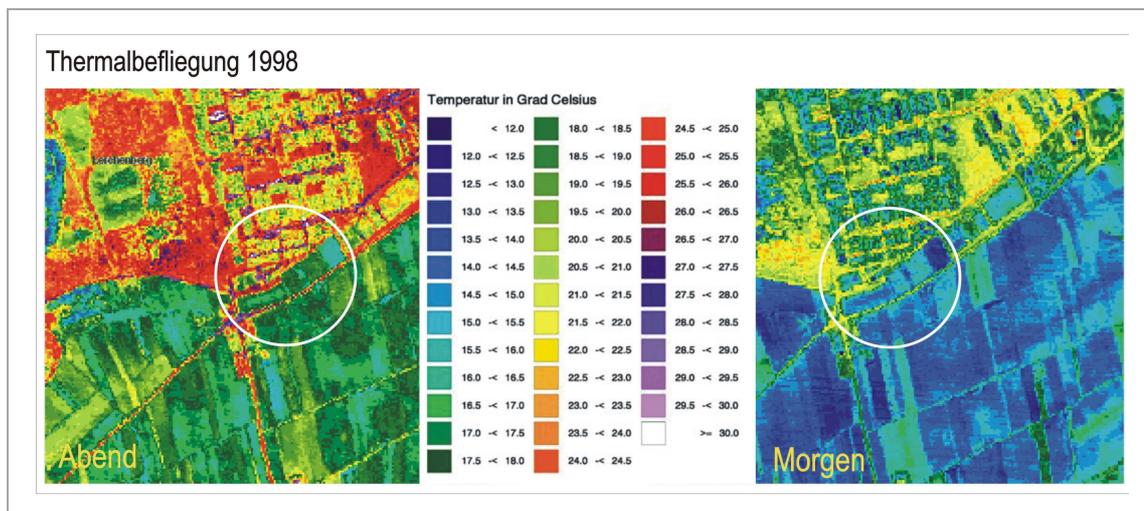
In der Klimafunktionskarte für das Stadtgebiet Mainz (Umweltbericht 1994, Teil ‚Stadtlima‘) ist das Plangebiet als weniger wertvolle Freifläche mit dem Planungsziel ‚Erhaltung Offenland‘ dargestellt. Südlich der Stadtgrenze ist eine nach Nordosten gerichtete



regionale Ventilationsbahn eingetragen, deren Abflussbedingungen optimiert werden sollen. Sie ist auch im Landschaftsplan der Stadt Mainz als eine Fläche mit Kaltluftsamml- und Abflussfunktion dargestellt, die über das Wildgrabental einen wichtigen Beitrag zur Belüftung des Stadtteils Marienborn und von Teilen der Kernstadt leistet.

Oberflächenstrahlungstemperaturen

Die Thermalbilder (Befliegung Stadt Mainz 1998, s. Abb. unten) zeigen deutlich, dass die Oberflächentemperaturen innerhalb des Plangebiets ähnliche Werte zeigen wie die der angrenzenden Offenlandbereiche und sich damit deutlich von den benachbarten Siedlungsflächen unterscheiden.



Klimatoptypen

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird von Klimatoptypen der Brachflächen bestimmt. Dabei handelt es sich einerseits um gehölzgeprägte Bereiche mit mehr oder weniger ausgeglichenem Bestandsklima und Bedeutung für die Sauerstoffproduktion. Auf den Flächen mit geringeren Gehölzanteilen ist von einem Grünlandklima auszugehen, das durch eine geringere Sauerstoffproduktion und eine größere nächtliche Abkühlung gekennzeichnet ist. Im Osten der überplanten Fläche ist ein typisches Ackerlandklima zu verzeichnen, das durch das Fehlen einer ganzjährigen Vegetationsbedeckung nur wenig zur Produktion von Sauerstoff beiträgt, gleichzeitig aber einen wesentlichen Beitrag zur Kaltluftproduktion leistet.

Lufthygiene

Das Plangebiet liegt an der südwestlichen Grenze des Stadtgebiets von Mainz, das durch eine gute Durchlüftungssituation gekennzeichnet ist. Nordöstlich grenzt die Frischluftproduktionsfläche des Ober-Olmer-Waldes an und im Süden die Kaltluftproduktionsflächen der landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche. Zu lufthygienischen Belastungen kommt es vor allem durch den Verkehr auf den viel befahrenen Landesstraßen (L 426, L 427), die im Osten bzw. Süden der überplanten Fläche verlaufenden.

Zusammenfassende Bewertung

Innerhalb des Stadtgebietes von Mainz liegt das Plangebiet im Bereich der weniger thermisch belasteten Hauptterrasse, die nur in extrem heißen Sommern von einem Wärmerücken erfasst wird, der sich aus der Innenstadt nach Südwesten schiebt. Da die Luft die überplante Fläche frei anströmen kann, setzen sich hier in der Regel die reliefbedingten Hauptwindrichtungen (WSW bzw. ENE) durch. Gleichzeitig ist die Hauptterrasse im Vergleich zur Innenstadt durch eine deutlich geringere Calmenhäufigkeit gekennzeichnet. Hinsichtlich der Oberflächenstrahlungstemperaturen stellt sich das Plangebiet als Teil der umgebenden unbebauten Freiflächen dar. Da große Teile der Fläche derzeit von mehr oder weniger gehölzgeprägten Brachen bestimmt werden, herrschen insgesamt Klimatypen mit mittlerer bis hoher Sauerstoffproduktionsrate vor. In den dichten Gehölzbeständen ist zudem von einem relativ ausgeglichenen Temperaturhaushalt auszugehen, während die gehölzarmen Brachen und die Ackerfläche im Osten, die nur in relativ geringem Umfang zur Sauerstoffproduktion beiträgt, als Kaltluftproduktionsflächen fungieren. Von den klimatischen Gunstwirkungen, die von der überplanten Fläche ausgehen, können die nördlich angrenzenden Wohngebiete nur bedingt profitieren, da die vorherrschenden Reliefbedingungen ein Abfließen der Luft in südöstlicher Richtung begünstigen. Die lufthygienische Situation ist durch den Verkehr auf den beiden viel befahrenen Landesstraßen vorbelastet.

2.1.4 Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt

In der Karte ‚Natürliche Vegetationsgebiete in Rheinland-Pfalz‘ (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 1990) ist für das Plangebiet als natürliche Vegetation ‚Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald und Traubeneichen-Hainbuchenwald‘ dargestellt.

Biotoptkartierung der Stadt Mainz

Im Rahmen der Stadtbioptkartierung Mainz (1993-1996) wurden innerhalb der überplanten Fläche folgende Biotoptypen erfasst:

7110 Löss, Lehm-, Lösslehmäcker: dieser Biotoptyp ist aktuell nur noch im Osten des Plangebietes zu verzeichnen.

8700 Schutzpflanzung: Hierbei handelt es sich um das Feldgehölz im Norden des Plangebietes.

Im Landschaftsinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz ist westlich des Plangebietes das FFH-Gebiet ‚Ober-Olmer Wald‘ als Fläche mit Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund eingetragen. Auf der überplanten Fläche selbst sind keine Biotopflächen, FFH-Lebensraumtypen oder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG dargestellt.

Vegetation und Flora

Da der größte Teil der überplanten Fläche seit mehreren Jahren keiner geregelten Nutzung mehr unterliegt, haben sich hier großflächig Sukzessionsflächen mit unterschiedlichem Gepräge ausgebildet (s. Plan ‚Zustand / Biotoptypen‘).

Im westlichen Teil des Plangebiets herrschen **gehölzgeprägte Biotoptypen** vor. Am Nordrand der überplanten Fläche befindet sich entlang des Weges ein **Feldgehölz**, das



mit Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Birke (*Betula pendula*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) fast ausschließlich von heimischen Arten aufgebaut wird. In der artenreichen Krautschicht kommen mit Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Wolligem Schneeball (*Viburnum lantana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) vorwiegend heimische Arten, aber auch die Mahonie (*Mahonia aquifolium*) vor. Deutlich ruderal geprägt stellt sich die Krautschicht dar, in der neben den typischen Waldarten Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*) und Scharbockskraut (*Ficaria verna*) vor allem Stickstoffzeiger wie Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*) und Brennessel (*Urtica dioica*) das Bild bestimmen. Häufig ist zudem der Efeu (*Hedera helix*). Zu Beeinträchtigungen des Feldgehölzes kommt es durch die Ablagerung von Erdaushub und Gartenabfällen.

Weiter östlich befindet sich an der nördlichen Grenze des Plangebiets eine **Baumhecke**, die mit Sal-Weide (*Salix caprea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Robinie (*Robinia pseudo-acacia*), Ahorn-Arten und Essigbaum (*Rhus typhina*) von heimischen und nicht-heimischen Gehölzen aufgebaut wird. Eine weitere **Hecke** im Nordosten besteht vorwiegend aus Ziergehölzen (Forsythie, Korkenzieher-Weide, Essigbaum). Südlich angrenzend an das Feldgehölz haben sich **Birken-Vorwälder** mit unterschiedlicher Gehölzdeckung ausgebildet. Neben der Birke, die als Bestandsbildner dominiert, sind hier gelegentlich noch Jungwuchs von Berg- und Feld-Ahorn, Eiche, Hainbuche, Esche und Robinie sowie Hartriegel, Schneeball, Wein-Rose und Brombeerbestände zu beobachten. In den dichten Bereichen wird die Krautschicht im Wesentlichen von Gräsern (v.a. Land-Reitgras) gebildet, während auf Flächen mit aufgelockerter Gehölz-überstellung und in den Saumbereichen Arten der unten beschriebenen thermophilen Brachen siedeln.

Im Westen, Süden und Osten handelt es sich dabei um **thermophile ruderale Glatthaferwiesen** mit unterschiedlichen Gehölzanteilen. Neben den bestandsbildenden Gräsern Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Knaulgras (*Dactylis glomerata*) kommen hier weitere typische Wiesenarten wie Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Baldrian (*Valeriana pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) vor. Diesen Arten gesellen sich typische Vertreter thermophiler Ruderalfluren wie z.B. Wilde Karde (*Dipsacus sylvestris*), Wegwarte (*Cichorium intybus*), Dürrwurz (*Inula conyza*), Weg-Rauke (*Sisymbrium officinale*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Schwarznessel (*Ballota nigra*), Pastinak (*Pastinaca sativa*), Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Straußblütiger Ampfer (*Rumex thyrsiflorus*) und die regionaltypische Rispen-Flockenblume (*Centaurea rhenana*) sowie allgemein häufige Arten nährstoffreicher Standorte (Brennessel, Acker-Kratzdistel, Weiße Lichtnelke, Goldrute, Pfeilkresse, Gewöhnlicher Beifuß u.a.) hinzu. Außerdem wurde hier das erst in jüngerer Zeit in Mitteleuropa eingeschleppte Orientalische Zackenschötchen (*Bunias orientalis*) beobachtet. An Gehölzen sind auf diesen Flächen Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Hartriegel (*Cornus*

sanguinea), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) sowie Jungwuchs von Birke (*Betula pendula*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Robinie (*Robinia pseudo-acacia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) zu verzeichnen.

Im Westen des Plangebiets haben sich entlang des parallel zur L 427 / L 426 verlaufenden Weges kleinflächig **thermophile Säume** ausgebildet, in denen neben den oben genannten Gräsern charakteristische Arten wie Kronwicke (*Coronilla varia*), Seifenkraut (*Saponaria officinalis*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Blutroter Storchschnabel (*Geranium sanguineum*), Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris*), Bärenschote (*Astragalus glycyphyllos*) und Mittlerer Klee (*Trifolium medium*) vorkommen.

Die **Ruderalbrache** am nördlichen Rand des Plangebietes wird vorwiegend von Stickstoffzeigern wie Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Schwarznessel (*Ballota nigra*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Bastard-Gänsefuß (*Chenopodium hybridum*) und der Brennessel (*Urtica dioica*) bestimmt. Auf der Fläche werden Gartenabfälle gelagert.

Die Ackerfläche im Osten zeigte mit dem Persischen Ehrenpreis (*Veronica persica*) und der Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) nur eine sehr spärliche Begleitvegetation.

Einziges **Einzelbaum** ist eine jüngere Blutpflaume am Nordostrand des Plangebietes. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Feldgehölzes eine alte Eiche sowie im Bereich der Grünfläche nördlich der Zufahrt eine Pappel-Gruppe.

Geschützte Bäume gemäß Rechtsverordnung

Obwohl der Birken-Vorwald aus noch jüngeren Bäumen besteht, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass er einzelne Individuen enthält, die über die Rechtsverordnung der Stadt Mainz geschützt sind. Dies wäre im weiteren Planverfahren zu prüfen und ggfs. zu berücksichtigen.

Die geschützten Bäume im Bereich des Feldgehölzes werden in der Planung durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche, die keiner weiteren Nutzung unterliegt, erhalten.

Fauna

Für das Plangebiet wurde in der Zeit zwischen April und August 2010 eine faunistische Untersuchung durchgeführt. Informationen zu den Kartiermethoden sind, ebenso wie die Nachweislisten und -karten im gesonderten Fachbeitrag ‚Artenschutzprüfung‘ zum Bebauungsplan Le 2 (Natur Im Raum, Oktober 2010) enthalten. Die Ergebnisse der Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Insgesamt wurden auf der überplanten Fläche Nachweise für 31 **Vogelarten** erbacht. Von den nachgewiesenen Arten sind für das Gebiet 14 als echte **Brutvogelarten** einzustufen. Auf der überplanten Fläche mit ihren verbuschenden Brachflächen, flächenhaften Pioniergehölzen, Hecken und einem Feldgehölz finden vor allem an Gehölze gebundene Vögel geeignete Bruthabitatstrukturen. Ein weiterer Teil der nachgewiesenen Arten – vor allem mittlere und größere Baumfreibrüter, Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie synanthrop orientierte Arten wie etwa der Haussperling (*Passer domesticus*) oder der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) brüten im Gegensatz

dazu nur in den Umgebungsbereichen und sind daher als **Randsiedler** zu klassifizieren. Da sie die überplante Fläche jedoch zur Futtersuche nutzen, sind sie zusätzlich als **Nahrungsgäste** einzustufen. Im Plangebiet selbst sind für diese Arten entweder keine geeigneten Bruthabitatstrukturen (Alt- bzw. Höhlenbäumen) vorhanden, oder das Strukturangebot wird nicht genutzt (Baumfreibrüter). Als Brutvogelarten besonders hervorzuheben sind Arten wie der Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), der Girlitz (*Serinus serinus*) und der Stieglitz (*Carduelis carduelis*), da für sie unmittelbare Eingriffswirkungen zu befürchten sind.

Als **reine Nahrungsgäste**, die im Untersuchungsraum und in den funktional verknüpften Umgebungsbereichen keine geeigneten Bruthabitatstrukturen vorfinden, sind die Haustaube (*Columba livia*), die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), der Mäusebussard (*Buteo buteo*) und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) zu nennen.

Da die ermittelten Daten für die Phase des Frühjahrszuges keine Besonderheiten aufweisen, dürfte dem Plangebiet für **Rastvogelarten** keine besondere Bedeutung zukommen. Für sie zeigt das Plangebiet aufgrund seiner Lage zwischen zwei viel befahrenen Landstraßen, dem Siedlungsrand und einer Sportanlage sowie der damit verbundenen störokologischen Vorbelastung keine Attraktivität als Trittsteinbiotop während der Vogelzugphasen.

Da mit den Kartierungsarbeiten erst im April begonnen werden konnte, sind zur Gruppe der **Wintergäste** keine verbindlichen Aussagen möglich. Es ist jedoch zu vermuten, dass die überplante Fläche wegen ihrer strukturellen Ausstattung, Siedlungsnähe und der störokologischen Belastungen (Fahrzeugverkehr, Spaziergänger, Hunde u.a.) auch für überwinternde Vogelarten keine größere Attraktivität aufweist.

Von den im Gebiet vermuteten **Reptilienarten** konnte lediglich die naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich relevante **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden, während von der Mauereidechse (*Podacris muralis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) trotz gezielter Nachsuche keine Vorkommen feststellbar waren.

Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen zur Population der Zauneidechse (Natur im Raum 2011) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die strukturelle Vorkartierung im Umfeld des Plangebiets belegt, dass es sich bei dem hier in Rede stehenden Vorkommen um eine **verinselte (Rest-)Population** handelt. Insgesamt wurden maximal drei Beobachtungen der Zielart während jeweils einer Begehung registriert. Die Verbreitungssituation stellt sich dabei ähnlich dar wie im Vorjahr, wobei eine noch deutlichere Konzentration der nachgewiesenen Tiere auf die westlichen und südlichen Teilbereiche zu erkennen ist. Nach dem 03. Mai konnten keine Individuen der Zauneidechse im Plangebiet mehr beobachtet werden, und auch ein Nachweis von Jungtieren im Spätsommer war nicht möglich. Auf Grundlage dieser Daten wird ein Reproduktionserfolg der Reptilienart im Untersuchungsgebiet nicht für wahrscheinlich gehalten. Da die in 2011 dokumentierte **Rest-Population** der Zauneidechse in 2011 nachgewiesenermaßen **mindestens drei Individuen** (zwei ♀♀, ein ♂) umfasste, wird die Maximalgröße auf **10 Individuen** geschätzt. Die Synopse der kennzeichnenden Bewertungsparameter *sehr individuenschwache Population, negative Habitatentwicklung* und *sehr hoher Prädatoren-Druck* führen zwangsläufig zu der Einschätzung, dass das in 2011 noch nachgewiesene Vorkommen der Zauneidechse am betrachteten Standort

keine dauerhafte Perspektive besitzt, sondern vielmehr von einem relativ **kurzfristigen Erlöschen** der Population auszugehen ist. Der **Erhaltungszustand** der in 2011 angetroffenen Rest-Population muss in Anbetracht der sehr geringen Populationsgröße und der deutlichen Verinselung des besiedelten Areals als **ungünstig-schlecht** eingestuft werden.

Die **Tagfalterfauna** ist mit 18 nachgewiesenen Arten relativ artenreich. Ausschlaggebend hierfür ist vor allem der Blütenreichtum der Brachflächen im Zentrum des Gebietes sowie abschnittsweise auch der Saumbereiche. Die Mehrzahl der im Gebiet residenten Arten gilt jedoch als häufig und verbreitet. Naturschutzfachlich bemerkenswert ist allerdings das Vorkommen des Sonnenröschen-Bläulings (*Aricia aegestis*).

Ähnlich wie die Tagfalterfauna ist auch die lokale **Heuschreckenfauna** mit 11 nachgewiesenen Arten relativ artenreich, und auch für sie stellen die Brachflächen die wertvollsten Lebensräume dar. Die Mehrzahl der residenten Arten gilt auch bei dieser Insektengruppe als häufig und verbreitet. Naturschutzfachlich bemerkenswert ist jedoch das Vorkommen des Weinhähnchens (*Oecanthus pellucens*).

Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL)

Mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde nur eine Art dieser Schutzkategorie im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die Art war in den straßennahen, besonnten Saumbereichen mehrfach zu beobachten.

Streng geschützte Arten nach § 10 (2) Nr. 5 und Nr. 11 BNatSchG

Insgesamt konnten bei der faunistischen Erfassung mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie den Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) drei Arten dieser Schutzkategorie nachgewiesen werden. Keine der Vogelarten findet im Plangebiet geeignete Bruthabitatstrukturen. Teilweise erfolgt jedoch eine mehr oder weniger intensive Nutzung als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Die Zauneidechse ist als resident einzustufen.

Arten der Roten Listen Deutschland

Die faunistische Erfassung erbrachte Nachweise für vier Vogelarten, eine Reptilien- und eine Tagfalterart, die in der Roten Liste von Deutschland geführt werden. Die als Randsiedler einzustufende Feldlerche (*Alauda arvensis*) gilt bundesweit als ‚gefährdet‘ (RLD 3). In der ‚Vorwarnstufe‘ geführt (RLD V) werden Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Haussperling (*Passer domesticus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Sonnenröschen-Bläuling (*Aricia aegestis*). Mit Ausnahme der Rauchschwalbe (Nahrungsgast) sind die Arten im Plangebiet resident.

Arten der Roten Listen Rheinland-Pfalz

Die faunistische Erfassung erbrachte den Nachweis für das Vorkommen von einer Heuschrecken und einer Tagfalterart, die in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz geführt werden. Landesweit als ‚stark gefährdet‘ (RLRP 2) gilt das im Plangebiet residente Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens*), und der ebenfalls residente Sonnenröschen-Bläuling (*Aricia aegestis*) ist als ‚potenziell gefährdet‘ (RLRP 4) eingestuft.

Arten des **Anhang I der Vogelrichtlinie** sowie **streng geschützte Arten nach der BArtSchV** konnten auf der überplanten Fläche nicht nachgewiesen werden.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgrund der aktuellen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis, für die Zauneidechse sowie für 29 Vogelarten eine Artenschutzprüfung in Hinblick auf das geplante Vorhaben durchzuführen. Für die Zauneidechse sowie für 7 Vogelarten erfolgte dabei eine *detaillierte* Artenschutzprüfung.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen im Fall der **Zauneidechse** und des **Bluthänflings** zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter, europarechtlich relevanter Arten. Für den Bluthänfling besteht nach dem Ergebnis der formalen Artenschutzprüfung das Erfordernis, vorlaufend zum Eingriff eine geeignete Kompensationsfläche als Ersatzhabitat zu entwickeln. Die Individuen der Zauneidechse sind einzufangen und in ein geeignetes Ersatzhabitat umzusiedeln.

Biologische Vielfalt

Bedingt durch den Umstand, dass große Bereiche des Plangebiets derzeit keiner geregelten Nutzung unterliegen, haben sich auf diesen Flächen strukturreiche Sukzessionsflächen mit unterschiedlichen Gehölzanteilen entwickelt. Darüber hinaus wird das vorhandene Strukturangebot durch lineare Gehölze am Nordrand und Ackerflächen im Osten der überplanten Fläche ergänzt. Für die lokale **Fauna** verfügt das Plangebiet damit über ein vielfältiges Habitatmosaik, das vor allem für an Gehölze gebundene Vogelarten, die Zauneidechse sowie für die Tagfalter- und Heuschreckenfauna von Bedeutung ist.

Im Gegensatz zu den Tier-Lebensgemeinschaften stellt sich die **floristisch-vegetationskundliche** Situation nicht so vielfältig dar, da insgesamt relativ wenige, weit verbreitete Arten und Vegetationstypen vorherrschen, die zudem deutliche Ruderalisierungstendenzen zeigen. Als naturraumtypisches Element ist dabei lediglich eine thermophile Saumgesellschaft hervorzuheben, die von einigen typischen Arten des Mainzer Trockengebiets aufgebaut wird.

NATURA 2000-Gebiete im Umfeld des Plangebietes

In einer Entfernung von bis zu 5 km zum Plangebiet liegen folgende NATURA 2000-Gebiete gem. § 25 LNatSchG:

- **FFH-Gebiet** Nr. 6015-302 ‚**Ober-Olmer Wald**‘: direkt westlich der L 427 angrenzend
- **FFH-Gebiet** Nr. 6014-302 ‚**Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim**‘: 4,65 km mit NSG ‚**Höllenberg**‘
- **VSG** Nr. 6014-401 ‚**Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim**‘: 3.84 km.

Wechselbeziehungen zwischen dem Plangebiet und den entfernter liegenden Schutzgebieten dürften nicht bestehen, da geeignete Verbundelemente nicht zu verzeichnen sind.

Ergebnis der FFH-Prognose

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass negative Auswirkungen aus dem Baugebiet zu erwarten sind. Durch den geschilderten sehr hohen Besucherdruck sind lenkende Maßnahmen seit Langem unerlässlich. Deren Umsetzung liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörden und Stellen bei der Landesverwaltung. Die folgenden Maßnahmen erscheinen notwendig:

- Installation von Informationstafeln
- Bereitstellung von Mitteln für die Instandhaltung von Wegen
- Schutz von Stillgewässern

Zudem sind innerhalb des Plangebiets insbesondere aufgrund des benachbarten FFH-Gebiets folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Herstellung des Lärmschutzwalls vorlaufend zu den übrigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen.
- Minderung beleuchtungsbedingter Lockeffekte und Totalverluste bei der lokalen Entomofauna durch Verwendung geeigneter LED-Lampen.

Geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG

Auf der überplanten Fläche sind keine geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG zu verzeichnen.

Zusammenfassende Bewertung

Da große Teile des Plangebiets seit einigen Jahren brachliegen, haben sich hier Lebensräume entwickelt, die vor allem für die lokale Fauna von großer Bedeutung sind. Diesem Umstand konnte im Rahmen der Biotopkartierung (1993-96) noch nicht Rechnung getragen werden, da der Bereich zum damaligen Zeitpunkt mit Ausnahme des Feldgehölzes („Schutzpflanzung“) noch vollständig ackerbaulich genutzt wurde. Auch im landesweiten Landschaftsinformationssystem sind keine Biotopflächen, FFH-Lebensraumtypen oder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG dargestellt.

Bei der Bestandsaufnahme zum aktuellen Zustand (s. Anlage) wurden im Plangebiet flächenhafte und lineare Gehölzstrukturen, Sukzessionsflächen mit unterschiedlichen Gehölzanteilen und ein intensiv genutzter Acker kartiert. Von besonderer Bedeutung ist dabei das aus standortheimischen Arten aufgebaute Feldgehölz im Norden, dessen Krautschicht jedoch relativ stark ruderalisiert und zudem durch die Lagerung von Gartenabfällen beeinträchtigt ist. Der südlich angrenzende Birkenvorwald ist zwar artenarm, muss als Stadium der natürlichen Waldentwicklung aber dennoch gewürdigt werden. Durch eine etwas größere Vielfalt an Pflanzenarten sind die thermophilen Brachen im Zentrum der überplanten Fläche gekennzeichnet; bemerkenswerte Nachweise konnten jedoch auch hier nicht erbracht werden. Am interessantesten ist aus vegetationskundlicher Sicht die thermophile Saumgesellschaft im Südwesten, die von einigen typischen Arten des Mainzer Trockengebiets aufgebaut wird. Im Gegensatz dazu kommt dem Acker im Osten des Plangebiets nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu, da die Fläche infolge intensiver Bewirtschaftung fast keine Begleitvegetation aufwies.

Geschützte Bäume gemäß Rechtsverordnung der Stadt Mainz sind im Bereich der Feldgehölze zu verzeichnen. Ob der Birkenvorwald bereits entsprechend dimensionierte Bäume enthält, sollte im weiteren Planverfahren geprüft werden.

Insgesamt wurden auf der überplanten Fläche Nachweise für **31 Vogelarten** erbacht, von 14 als echte **Brutvogelarten** einzustufen sind. Auf der überplanten Fläche finden vor allem an Gehölze gebundene Vögel geeignete Bruthabitatstrukturen. Ein weiterer Teil der nachgewiesenen Arten sind lediglich als **Randsiedler** und oder **Nahrungsgäste** anzusprechen. Als Brutvogelarten besonders hervorzuheben sind der Bluthänfling, der Girlitz und der Stieglitz.

Von den im Gebiet vermuteten **Reptilienarten** konnte lediglich die naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich relevante **Zauneidechse** mit einer kleinen Rest-Population nachgewiesen werden, während von der Mauereidechse und der Schlingnatter trotz gezielter Nachsuche keine Vorkommen feststellbar waren.

Die **Tagfalter- und Heuschreckenfauna** der Brachflächen und Saumbereiche ist relativ artenreich, wobei die Mehrzahl der im Gebiet residenten Arten jedoch als häufig und verbreitet gilt. Naturschutzfachlich bemerkenswert sind allerdings die Vorkommen des Sonnenröschen-Bläulings und des Weinhähnchens.

Insgesamt wurden eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie, drei streng geschützte Arten nach BNatSchG, 6 Arten der Roten Listen von Deutschland sowie zwei Arten der Roten Listen von Rheinland-Pfalz nachgewiesen. Arten des **Anhang I der Vogelrichtlinie** sowie **streng geschützte Arten nach der BArtSchV** waren nicht zu verzeichnen.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen im Fall der **Zauneidechse** und des **Bluthänflings** zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter, europarechtlich relevanter Arten. Für beide Arten besteht nach dem Ergebnis der formalen Artenschutzprüfung daher das Erfordernis, vorlaufend zum Eingriff eine geeignete Kompensationsfläche als Ersatzhabitat zu entwickeln.

Prioritäre Lebensraumtypen und geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

2.1.5 Schutzgüter Stadtbild und Erholung

Stadtbild

Am südwestlichen Rand des Stadtteils Lerchenberg gelegen, vermitteln vor allem der westliche und mittlere Teil des Plangebiets mit den großflächigen und teilweise gehölzgeprägten Brachen einen sehr naturnahen Charakter. Gleichzeitig werden die nördlich angrenzenden Wohnbauflächen hierdurch optimal zur angrenzenden Kulturlandschaft hin eingegrünt. Im Osten wird der überplante Bereich von einer großen Ackerfläche bestimmt.

Erholung

Für die ortsnahe Erholung der Bevölkerung ist das Plangebiet selbst derzeit nicht relevant, da die Fläche nicht durch Wege erschlossen, teilweise nur schwer zugänglich und zudem durch die angrenzenden Landesstraßen verlärmert ist. Das Feldgehölz am Nord-

rand wird jedoch offenbar von Kindern als ‚Abenteuerspielplatz‘ und Naturerlebnisraum genutzt. Westlich der L 427, die direkt an das Plangebiet angrenzt, befindet sich mit dem Ober-Olmer Wald ein beliebtes Erholungsgebiet.

Zusammenfassende Bewertung

Das am südwestlichen Rand des Stadtteils Lerchenberg gelegene Plangebiet wird vorwiegend von Flächen ohne geregelte Nutzung geprägt, deren Gehölzbestände ganz wesentlich zur Eingrünung des derzeitigen Ortsrandes beitragen. Lediglich im Osten herrscht eine intensiv genutzte, strukturarme Ackerfläche mit monotonem Gepräge vor.

Für die Erholung der Bevölkerung ist das Plangebiet selbst derzeit nicht relevant, da es nicht erschlossen und teilweise schwer zugänglich ist. Das Feldgehölz im Norden wird von Kindern aber als ‚Abenteuerspielplatz‘ und Naturerlebnisraum genutzt. Westlich der L 427 befindet sich mit dem Ober-Olmer Wald ein beliebtes Erholungsgebiet.

2.1.6 Schutzgut Mensch

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung des Büro Dr. Gruschka vom 23.03.2014 ist das Plangebiet derzeit wie folgt von Lärmemissionen betroffen:

Straßenverkehr

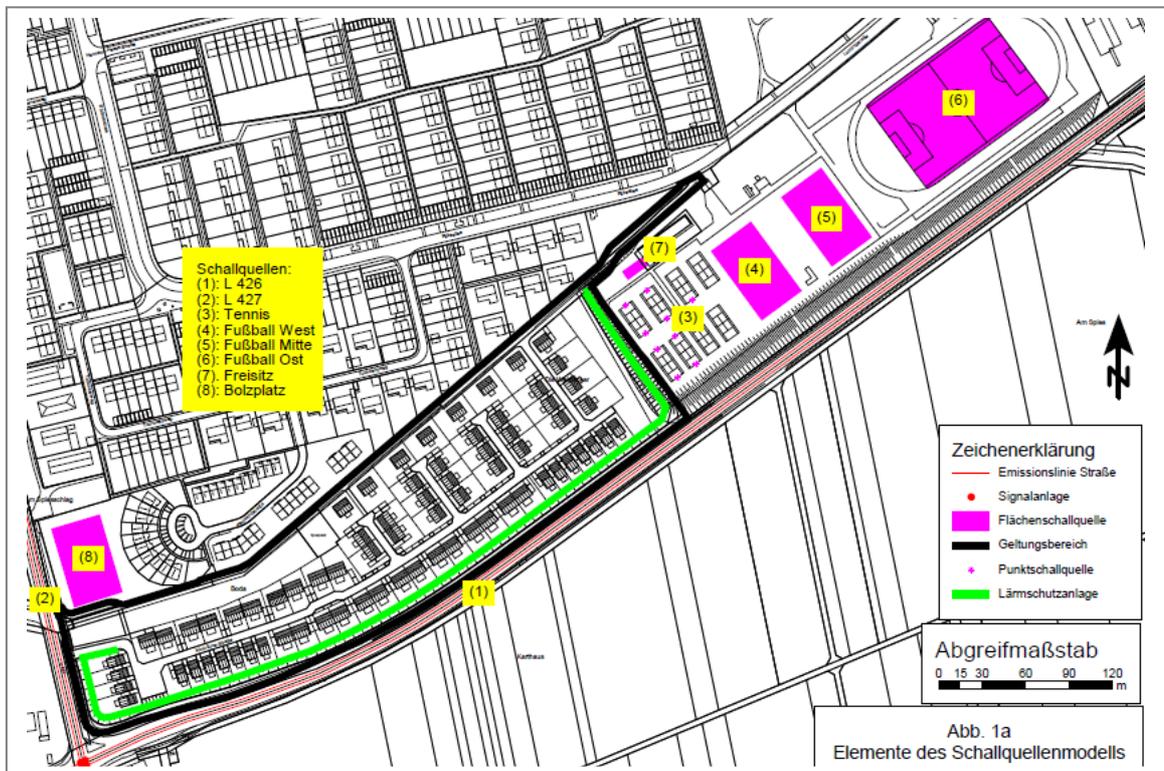
„Die Emissionspegel der Landesstraßen ‚Essenheimer Straße (L 426)‘ im Süden und ‚Panzerstraße (L 427)‘ im Westen werden (...) gemäß RLS-90 berechnet. Grundlage sind Verkehrszählungen der Stadt Mainz aus den Jahren 2009 und 2010. Aus den vorgegebenen 24-h-Werten (DTV-Werte) werden nach Tab. 3 der RLS-90 die maßgebenden stündlichen Verkehrsstärken mit den einschlägigen Faktoren für Landesstraßen von tags / nachts 0,06/0,008 berechnet. Der Lkw-Anteil tags wird auf der Grundlage von 16-h-Zählungen aus 2007 im Sinne einer Prognose auf der sicheren Seite zu 4% angesetzt. Der Lkw-Anteil nachts beträgt nach Tab. 3 der RLS-90 bei Landesstraßen die Hälfte des Tagwertes. Nach Auskunft der Abt. Verkehrswesen im Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Mainz kann im Sinne einer Prognose auf der sicheren Seite für das Prognosejahr 2025 von einer allgemeinen Verkehrszunahme um 13% ausgegangen werden.“ Die Ergebnisse der Prognose sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Verkehrsmengen und Emissionspegel der Straßen

Straßenabschnitt	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	DTV	M_T	M_N	p_T	p_N	v_Pkw	v_Lkw	D_StrO	Steigg.	L_m,E,T	L_m,E,N
	Kfz/24h	Kfz/h	Kfz/h	%	%	km/h	km/h	dB(A)	%	dB(A)	dB(A)
L 426:	0,06°DTV		0,008°DTV								
Zählung 2009	12.967	778	104	4,0	2,0	100	80	0	< 5	67,4	58,1
Prognose 2025	14.653	879	117	4,0	2,0	100	80	0	< 5	67,9	58,6
L 427:	0,06°DTV		0,008°DTV								
Zählung 2010	7.143	429	57	4,0	2,0	70	70	0	< 5	62,1	52,3
Prognose 2025											
v = 70 km/h	8.072	484	65	4,0	2,0	70	70	0	< 5	62,6	52,9
v = 100 km/h	8.072	484	65	4,0	2,0	100	80	0	< 5	65,3	56,0

1 DTV: Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
 2 M_T: maßgebende stündliche Verkehrsstärke am Tag (6-22 Uhr)
 3 M_N: maßgebende stündliche Verkehrsstärke in der Nacht (22-6 Uhr)
 4 p_T: Lkw-Anteil am Tag (6-22 Uhr)
 5 p_N: Lkw-Anteil in der Nacht (22-6 Uhr)
 6 v_Pkw: zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw
 7 v_Lkw: zulässige Höchstgeschwindigkeit für Lkw
 8 Zuschlag für die Straßenoberfläche nach RLS-90, Tabelle 4
 9 Steigung der Fahrbahn
 10, 11 L_m,E = L_m(25) + D_v + D_Stg + D_Stro mit D_Stro = 0
 Emissionspegel (in 25 m Abstand zur Straße) am Tag (6-22 Uhr) und in der Nacht (22-6 Uhr)

Die Emissionspegel ‚Prognose 2025‘ aus dieser Tabelle werden im Rechenmodell den Linien-schallquellen der Straßen zugeordnet (vgl. Abb. 1a).



Im Bereich der lichtzeichengeregelten Kreuzung der L 426 und der L 427 werden bei den Schallausbreitungsrechnungen programmintern die in der folgenden Tabelle aufgeführten abstandsabhängigen Zuschläge gemäß Tab. 2 der RLS-90 erteilt:“

Zuschlag für erhöhte Störwirkung lichtzeichengeregelter Einmündungen und Kreuzungen

Abstand des Immissionsortes vom nächsten Schnittpunkt der Achse von sich kreuzenden oder zusammen treffenden Fahrstreifen	K in dB(A)
bis 40 m	3
über 40 m bis 70 m	2
über 70 m bis 100 m	1
über 100 m	0

Sport - Fußball

„Die Emissionspegel der Spielfelder werden gemäß Kap. 5 der VDI-Richtlinie 3770 berechnet. Die deutsche Version dieser Richtlinie ist verbindlich. In dieser Richtlinie wurden aus Schallmessungen bei 40 Fußballspielen die kennzeichnenden Schallpegel für Spieler- und Zuschauergeräusche sowie Schiedsrichterpfiffe ausgewertet. Die rechnerische Prognose der von Fußballspielfeldern verursachten Geräuschimmissionen erfolgt hiernach unter Berücksichtigung der Zuschauerzahl n = 10 für den Lastfall ‚Training‘ auf den beiden westlichen Kleinspielfeldern sowie für n = 100 Zuschauer bei einem Punktspiel auf dem östlichen Großspielfeld (vgl. Abb. 1a) anhand der (...) angegebenen Bestimmungsgleichungen. Die Einzelschalleistungspegel werden in nachfolgender Tabelle energetisch zum Gesamtschalleistungspegel addiert.“

Schalleistungspegel eines Spielfeldes bei n Zuschauern

Schallquelle	Schalleistungspegel $L_{WA,T}$ [dB(A)]
Training (n = 10):	
Schiedsrichterpfiffe (n ≤ 30):	$73,0 + 20 \cdot \log(1 + 10) = 93,8$
Spieler:	94,0
Zuschauer:	$80 + 10 \cdot \log(10) = 90,0$
energetische Summe $L_{WA,T,ges} = 97,7$	
Punktspiel (n = 100):	
Schiedsrichterpfiffe (n > 30):	$98,5 + 3 \cdot \log(1 + 100) = 104,5$
Spieler:	94,0
Zuschauer:	$80 + 10 \cdot \log(100) = 100,0$
energetische Summe $L_{WA,T,ges} = 106,1$	

„Nach Kap. 5.3 der VDI 3770 beträgt bei Fußballspielen der mittlere Maximal-Schalleistungspegel von Schiedsrichterpfiffen am Ort der Schallquelle:

$$L_{WAm_{ax}} = 118 \text{ dB(A)}.$$

Der o.g. Gesamt-Schalleistungspegel sowie der Maximal-Schalleistungspegel werden den in der Abbildung oben gekennzeichneten Flächenschallquellen der Spielfelder zugeordnet (Emissionshöhe 1,6 m über Gelände). Der o.g. mittlere Maximal-Schalleistungspegel von Schiedsrichterpfiffen liegt nach Tab. 1 der VDI 3770 über dem Wert des

Maximal-Schallleistungspegels beim sehr lauten Torschrei von $L_{WAmax} = 115 \text{ dB(A)}$ und liegt in der Größenordnung des Maximal-Schallleistungspegels beim Aufprall des Balls auf die Torkonstruktion oder den Ballfangzaun.“

Sport - Bolzplatz

„Der mittlere Schallleistungspegel (inkl. Impulszuschlag) eines Bolzplatzes beträgt nach Tab. 35 in Kap. 16 der VDI-Richtlinie 3770:

$$L_{WA} = 101 \text{ dB(A)}.$$

Dieser Wert gilt sowohl für Kinder, Jugendliche als auch für Erwachsene. Unter der Voraussetzung, dass bereits an der bestehenden Wohnbebauung die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz eingehalten sind, beträgt der bei der Prognose zu berücksichtigende mittlere Schallleistungspegel des Bolzplatzes tags innerhalb der Ruhezeiten:

$$L_{WA} = 95 \text{ dB(A)}.$$

Der Maximal-Schallleistungspegel beim lauten Schreien beträgt nach Tab. 1 der VDI-Richtlinie 3770:

$$L_{WAmax} = 108 \text{ dB(A)}.$$

Der o.g. mittlere Schallleistungspegel sowie der Maximal-Schallleistungspegel werden der in Abb. 1a dargestellten Flächenschallquelle ‚Bolzplatz‘ zugeordnet (Emissionshöhe 1,6 m über Gelände).“

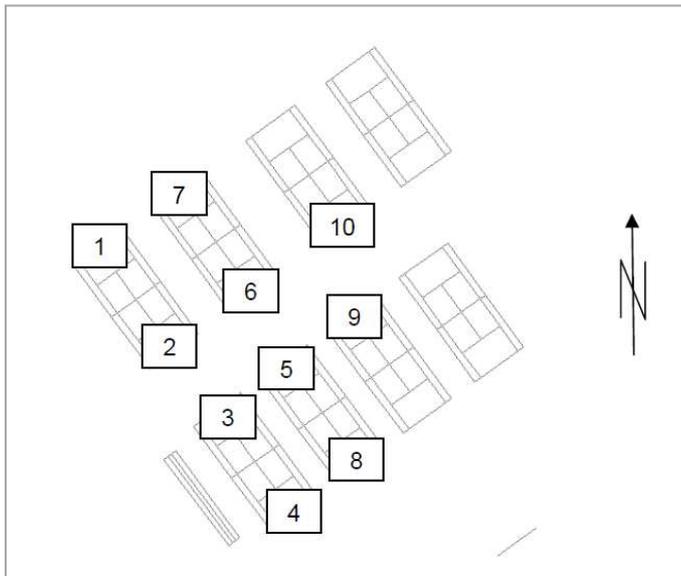
Sport - Tennis

„Die Geräuschemissionen der Tennisanlage des Sportclubs Lerchenberg e.V., die im Osten an das Plangebiet angrenzt, werden nach dem genauen Verfahren gemäß Kap. 8.3.2 und 8.3.3 der VDI-Richtlinie 3770 berechnet. Hierbei wird den, dem Plangebiet nächstgelegenen maßgeblichen 10 Aufschlagpunkten n der bespielten Felder eine Schallquelle mit einer Höhe von 2 m über dem Boden zugeordnet. Diesen 10 Quellpunkten werden entsprechend unten stehender Skizze mit zunehmendem Abstand zum Plangebiet die in der folgenden Tabelle angegebenen Schallleistungspegel mit abnehmendem Betrag zugeordnet. Noch weiter entfernt liegende Aufschlagpunkte liefern bei diesem Verfahren keinen immissionsrelevanten Beitrag.“

Schallleistungspegel (inkl. Impulszuschlag) der maßgeblichen Aufschlagpunkte

n	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
$L_{WAF_{T_{eq}}/dB(A)}$	89,8	88,2	86,7	85,1	83,6	82,0	80,5	78,9	77,4	75,8

Maßgebliche Aufschlagpunkte



„Der Maximal-Schalleistungspegel beim lauten Schreien beträgt nach Tab. 1 der VDI-Richtlinie 3770:

$$L_{WAmax} = 108 \text{ dB(A)}.$$

Die o.g., nach Abstand sortierten Schalleistungspegel sowie der Maximal-Schalleistungspegel werden den in Abb. 1a dargestellten Punktschallquellen der Tennisanlage zugeordnet.“

Sport - Leichtathletikanlagen

Geräuschemissionen der Leichtathletikanlagen (Sprunggrube, Laufbahn) können im Vergleich zu den Emissionen beim Fußball-Spielen vernachlässigt werden.

Außenbewirtschaftung

„Gemäß Kap 17 der VDI-Richtlinie 3770 beträgt bei Gartenlokalen und Freisitzflächen der Schalleistungspegel in Abhängigkeit von der Anzahl n der Sitzplätze:

$$L_{WA} = 70 + 10 \cdot \log(n/2) \text{ dB(A)}.$$

Bei den ca. n=70 Sitzplätzen im Bereich der Außenbewirtschaftung an der Vereinsgaststätte (Clubhaus SCL) an der Tennisanlage beträgt der Schalleistungspegel:

$$L_{WA} = 70 + 10 \cdot \log(70/2) \text{ dB(A)}.$$

$$L_{WA} = 85,4 \text{ dB(A)}.$$

Gemäß 18. BImSchV ist bei der unverstärkten menschlichen Stimme kein Impulszuschlag zu berücksichtigen. Aufgrund des großen Abstandes zum Plangebiet sind zudem die Inhalte der Gespräche nicht mehr verständlich und es ist kein Informationshaltigkeitszuschlag zu erteilen. Der Maximal-Schalleistungspegel beim lauten Schreien beträgt nach Tab. 1 der VDI-Richtlinie 3770:

$$L_{WAmax} = 108 \text{ dB(A)}.$$

Der o. g. Schalleistungspegel sowie der Maximal-Schalleistungspegel werden der in Abb. 1a dargestellten Flächenschallquelle ‚Außenbewirtschaftung‘ an der Vereinsgaststätte an der Tennisanlage zugeordnet (Emissionshöhe 1,2 m über Gelände).

Flugverkehr

Die überplante Fläche lag im Jahr 2012 sowohl tags als auch nachts außerhalb der 45 dB(A)-Kontur (Quelle: http://airtraffic.umwelthaus.org/noise_levels/view).

2.1.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Detailliertere Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern des Naturhaushaltes sind nur möglich, wenn entsprechende vertiefende Untersuchungen hierzu vorliegen. Da dies im Rahmen eines Umweltberichtes auf Bebauungsplanebene in der Regel nicht der Fall ist, können für das Plangebiet im Folgenden nur einige offensichtliche Abhängigkeiten benannt werden.

Da die Böden auf der überplanten Fläche derzeit noch keine anthropogenen Veränderungen durch Bebauung oder Versiegelung aufweisen, können sie ihre natürlichen Funktionen auch für die Versickerung des Niederschlagswassers und für die Neubildung von Grundwasser noch vollständig erfüllen. Dies gilt im vorliegenden Fall ganz besonders für die großflächigen Brachen, die aktuell keiner geregelten Nutzung unterliegen. Hier konnten sich durch natürliche Sukzessionsprozesse Vegetationsbestände ausbilden, die klimatisch wirksam sind und gleichzeitig wertvolle Lebensräume für die lokale Flora und Fauna darstellen. Sie tragen zudem in hohem Maße zur Eingrünung des südwestlichen Ortsrandes von Lerchenberg bei und übernehmen eine wichtige Funktion als Puffer zur viel befahrenen Landesstraße L 426. Durch die genannten Gunstfaktoren wirken sich die Brachflächen sehr positiv auf die in den angrenzenden Wohngebieten lebenden Menschen aus.

Im Osten des Plangebiets bestehen Vorbelastungen der Schutzgüter Boden und Wasser im Bereich der intensiv genutzten Ackerfläche. Hier ist davon auszugehen, dass Düngemittel und Biozide im Boden lagern, die möglicherweise auch in das Grundwasser gelangen. Durch das Fehlen einer ganzjährig ausgebildeten Vegetation zeigt diese Fläche ein von den Brachen abweichendes klimatisches Verhalten und eine deutlich geringere Eignung als Lebensraum für die lokale Flora und Fauna. Gleichzeitig fehlen hier geeignete Strukturen zur Eingrünung des derzeitigen Ortsrandes sowie eine begrünte Pufferzone zwischen der Landesstraße und den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Da für den größten Teil der überplanten Fläche über den rechtskräftigen Bebauungsplan ‚Südlich der alten Feuerwache (B 135)‘ bereits Baurecht besteht, wurden die dort verankerten Festsetzungen bei der nachfolgenden Beurteilung der Eingriffe als ‚letzter recht-

mäßiger Zustand' innerhalb des Plangeltungsbereichs des B 135 zugrunde gelegt. Für den Bereich der nördlichen Zufahrt wurde der aktuelle Zustand (2013) berücksichtigt. Die Flächennutzungen vor und nach Realisierung der Planung lassen sich nach dem Entwurf des Bebauungsplans vom November 2014 wie folgt quantifizieren:

Nutzung / Biotoptypen	Zustand m ²	Planung m ²	Differenz m ²
bebaute Flächen ohne Dachbegrünung	3.994	10.636	6.642
bebaute Flächen mit Dachbegrünung	7.703	0	-7.703
Versiegelte Flächen	15.011	5.696	-9.315
private Grünflächen ohne Unterbauung	2.920	10.636	7.717
private Grünflächen mit Unterbauung	923	0	-923
öffentliche Grünflächen	7.697	3.887	-3.810
Flächenhafte Gehölze	2.672	3.248	576
Anpflanzung (Baum-)Hecken	1.728	2.611	883
Wege, Stellplätze, wassergebunden	3.274	8.335	5.061
Lärmschutzwand	0	871	871
Bäume (Individuenzahl)	110	162	52

Bedeutung der Flächen für das Arten- und Biotoppotenzial

	große Bedeutung
	mittlere Bedeutung
	relativ geringe Bedeutung
	ohne Bedeutung

Auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes wird sich die Realisierung der Planung wie folgt auswirken:

Schutzgut Boden

Das Vorhaben wird im Vergleich zum letzten rechtmäßigen Zustand mit einer um ca. 5.366 m² geringeren Inanspruchnahme natürlich gewachsener, bisher unverbaubarer Bodenoberflächen, die dem Naturhaushalt dauerhaft entzogen werden, einhergehen. Hier von profitieren Böden, die durch ein hohes Wasserspeichervermögen und ein hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial gekennzeichnet sind.

Schutzgut Wasser

Das Vorhaben wird im Vergleich zum letzten rechtmäßigen Zustand mit einer um ca. 2.724 m² geringeren Inanspruchnahme bisher versickerungsfähiger Substrate, die dem Naturhaushalt dauerhaft entzogen werden, einhergehen. Hiervon profitiert das Grundwasser, das jedoch durch eine sehr geringe Neubildungsrate gekennzeichnet ist.

Schutzgut Klima / Bioklima

Das Vorhaben wird im Vergleich zum letzten rechtmäßigen Zustand mit einer um ca. 2.673 m² geringeren Inanspruchnahme bisher klimawirksamer Vegetationsflächen, die dem Naturhaushalt dauerhaft entzogen werden, einhergehen. Damit wird sich die Fläche etwas weniger stark erwärmen als bei Realisierung des B 135.

Schutzgut Arten / Biotope, biologische Vielfalt

Das Vorhaben wird im Vergleich zum letzten rechtmäßigen Zustand mit einer um ca. 4.443 m² geringeren Bebauung und Flächenbefestigung einhergehen. Damit wird die überplante Fläche für die lokalen Lebensgemeinschaften einen etwas höheren Grünflächenanteil als Lebensraum aufweisen als bei Realisierung des B 135. Was die Wertigkeit der einzelnen Nutzungs- / Biototypen angeht, stellt sich die Bilanz wie folgt dar (s. Tab. oben):

Flächen mit großer Bedeutung:	+ 1.459 m ²
Flächen mit mittlerer Bedeutung:	+ 2.984 m ²
Flächen mit relativ geringer Bedeutung:	- 7.703 m ²
Flächen ohne Bedeutung:	+ 3.260 m ²

Im Vergleich der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans mit denen der hier vorliegenden Planung ist vor allem der Eingriff in den vorhandenen flächenhaften Gehölzbestand im Nordosten, verursacht durch die geänderte Erschließung, für die lokalen Lebensgemeinschaften als ungünstigere Variante zu werten.

Für die Belange des Artenschutzes ist festzuhalten, dass die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade im Fall der **Zauneidechse** und des **Bluthänflings** zu Beeinträchtigungen von Lebens- und Fortpflanzungsstätten besonders und streng geschützter, europarechtlich relevanter Arten führen.

Wie in den Kap. 2.1.4. und 2.2 dargestellt, bestehen bei der Datenlage zu den Tierarten Bluthänfling und Zauneidechse noch Lücken, die eine abschließende sichere Bewertung der Auswirkungen der Planung nicht in letzter Konsequenz zulassen. Da die Anpassung der Datenlage für dieses Bauleitplanverfahren aufgrund des Aufwands jedoch unverhältnismäßig ist, werden vorsorglich zusätzliche Maßnahmen ergriffen. Die Datengrundlagen werden laufend fortgeschrieben und ergänzt, andererseits ist die Gültigkeit ihrer Aussagen gerade für die Flora und Fauna zeitlich begrenzt.

Die Situation der beiden Arten stellt sich in Hinblick auf das Bauleitplanverfahren wie folgt dar:

Bluthänfling, streng geschützt

Im Plangebiet wurde ein Brutplatz der Art kartiert. Im Zuge der Realisierung der Bebauungsplanung werden dieser Brutplatz sowie der dortige Lebensraum verloren gehen. Als lokale Population dieser Vogelart ist der Landschaftsraum Rheinhessen zugrunde zu legen. Der Erhaltungszustand der Art ist in Rheinland-Pfalz als ‚mittelmäßig bis ungünstig‘ einzustufen; in Rheinhessen ist der Erhaltungszustand tendenziell jedoch günstiger. Durch den Verlust eines Brutplatzes muss, wie in der formalen Artenschutzprüfung dargestellt, demnach nicht von einer Beeinträchtigung der lokalen Population ausgegangen werden, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch bei Realisierung der Planung weiterhin als erfüllt gelten kann. Somit ist der § 44 (5) BNatSchG einschlägig, es wird kein Verbotstatbestand eintreten und artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen sind demzufolge nicht erforderlich. Im Bebauungsplan sind diesbezüglich keine Maßnahmen festzusetzen.

Die einschlägigen Verbote aus dem § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG werden bei Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahme insgesamt nicht verletzt:

- Die gesamte Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.

Die aktuelle Datenlage erlaubt keine Aussage darüber, wie die lokale Population in ihrem Teillebensraum des Stadtgebiets Mainz konkret zu bewerten ist. Die der Aussage im vorherigen Absatz zugrunde liegende Bewertung der SGD Süd, die sich auf einen größeren Gesamttraum bezieht, konnte bisher nicht durch aussagekräftige Daten für das Stadtgebiet unterfüttert werden. Hier gibt es lediglich einzelne Beobachtungen während verschiedener Einzeluntersuchungen, die belegen, dass die Art an verschiedenen Stellen des Stadtgebiets vorkommt. Derzeit können daher keine abgesicherten Aussagen darüber gemacht werden, ob das aus dem Winterzug zurück kehrende Brutpaar an anderer Stelle einen Nistplatz finden kann, und ob die dort voraussichtlich vorhandene Besiedlungsdichte durch die Art die Aufnahme eines zusätzlichen Brutpaares erlaubt.

Aus diesem Grund und aus Gründen der Rechtssicherheit sollen vorsorglich Aufwertungsmaßnahmen auf geeigneten Flächen im Stadtgebiet erfolgen. Im Plangebiet selbst ist dies in Hinblick auf die geplanten Nutzungen nicht realisierbar.

Zauneidechse, streng geschützt

Die Untersuchungen zur Population der Zauneidechse (Natur im Raum, 2011) im Bereich des Le 2 ergab folgende Parameter:

Es handelt sich um eine verinselte Restpopulation von maximal 10 Tieren ohne funktionale Verknüpfungen in den umgebenden Raum. Es wurden keine Jungtiere gefunden. Der Erhaltungszustand muss daher als ‚ungünstig-schlecht‘ eingestuft werden. Aufgrund der fortschreitenden Gehölzsukzession und dem hohen Prädatordruck ist im Gebiet von einem ‚natürlichen‘ Erlöschen dieser kleinen Population in den nächsten drei bis fünf Jahren auszugehen. Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans wird dieser Lebensraum verloren gehen.

Die Datenlage für das Stadtgebiet, durch umfangreiche Recherchen und Teilkartierungen aktuell abgesichert, erlaubt die Aussage, dass in verschiedenen Bereichen von Mainz auch große und stabile Populationen der Zauneidechse vorkommen (Twelbeck 2012). Der Verlust eines kleinen Restvorkommens stellt deshalb keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen bzw. der Mainzer Populationen dar. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher im räumlichen Zusammenhang des Stadtgebiets von Mainz auch bei Realisierung des Vorhabens weiterhin erfüllt. Somit ist der § 44 (5) BNatSchG einschlägig.

Eine flächendeckende Kartierung des Stadtgebiets liegt für die Art nicht vor. Da es im Stadtgebiet zahlreiche Bereiche gibt, in denen durch geeignete Maßnahmen wie Entbuschen, Freistellen und das Einbringen von Zusatzstrukturen die langfristige Perspektive der Zauneidechse gesichert bzw. verbessert werden soll, kann angenommen werden, dass es eine Rest-Unsicherheit für die Perspektive der Art in Teilbereichen von Mainz gibt.

Voraussichtlich werden einige wenige Tiere zur Vermeidung des Tötungsverbots gefangen und umgesiedelt werden müssen. Mit diesen kann aufgrund ihrer geringen Zahl jedoch keine eigenständige Population an einem anderen Ort neu begründet werden. Derzeit können allerdings auch keine abgesicherten Aussagen darüber gemacht werden, ob die vorhandene Besiedlungsdichte in einem möglichen Ersatz-Lebensraum die Aufnahme weiterer Individuen erlaubt.

Um diesen Unwägbarkeiten zu begegnen, und die darin enthaltene rechtliche Unsicherheit („Verschlechterungsverbot“ gemäß Art. 16 der FFH-Richtlinie) aufzufangen, sind im Stadtgebiet geeignete Maßnahmen als Kompensation für die Beseitigung des Lebensraums und die Aufnahme geretteter Tiere zu ergreifen. Darüber hinaus soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine entsprechende Gestaltung der geplanten Lärmschutzanlage ein neues Lebensraumangebot entstehen.

Die einschlägigen Verbote aus dem § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG werden bei Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen nicht verletzt:

- Fang und ggf. Umsiedlung aller im Plangebiet vorkommender Individuen,
- Beginn der Baufeldräumung erst nach erfolgter artenschutzfachlich qualifizierter Baufeldfreigabe,
- Gestaltung von Teilen der Lärmschutzanlage als Ersatz-Lebensraum.

Fazit

Da für beide Tierarten gilt, dass durch die Verwirklichung des B-Plans die Verbote des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden, ist keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Der überschlägig geschätzte Ersatzlebensraum im Umfang von ca. 0,5 ha muss für den Fall einer Verbotsverletzung daher nicht verbindlich als Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Dennoch sind rechtliche und fachliche Unwägbarkeiten zu beachten, die durch die unvollständige Datenlage gegeben sind. Die Stadt Mainz wird daher auf eigenen, bereits vorhandenen und gesicherten Flächen in einer Größenordnung von 0,5 ha ein Mosaik kleinteiliger Aufwertungen wie Freistellen, Ausbringen von Steinhaufen etc. durchführen. Diese Maßnahmen müssen nicht zwangsläufig auf einer einzelnen Fläche erfolgen, da es auf die erzielte Lebensraumaufwertung insgesamt ankommt bzw. auf die Optimierung des konkreten Habitates, das die umgesiedelten Individuen zusätzlich aufnehmen soll. Dabei können die Maßnahmen für beide Tierarten kombiniert werden. Die Maßnahmen werden außerhalb des B-Plan-Verfahrens realisiert werden. Da die Habitate des Restvorkommens der Zauneidechse im Bereich der geplanten Lärmschutzmaßnahme liegen, sind die Individuen der streng geschützten Art vor Beginn der dort vorgesehenen Baumaßnahmen durch eine fachkundige Person einzufangen und in ein geeignetes Ersatzhabitat umzusiedeln.

Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

Das Landschafts- und Ortsbild wird im Vergleich zum letzten rechtmäßigen Zustand durch die vorliegende Planung insgesamt keinen wesentlich anderen Charakter annehmen. Im Osten, wo aktuell – anstelle der Tennishalle mit angrenzender Grünfläche – nun auch eine Wohnbauflächen vorgesehen ist, weichen die Planungen deutlich voneinan-

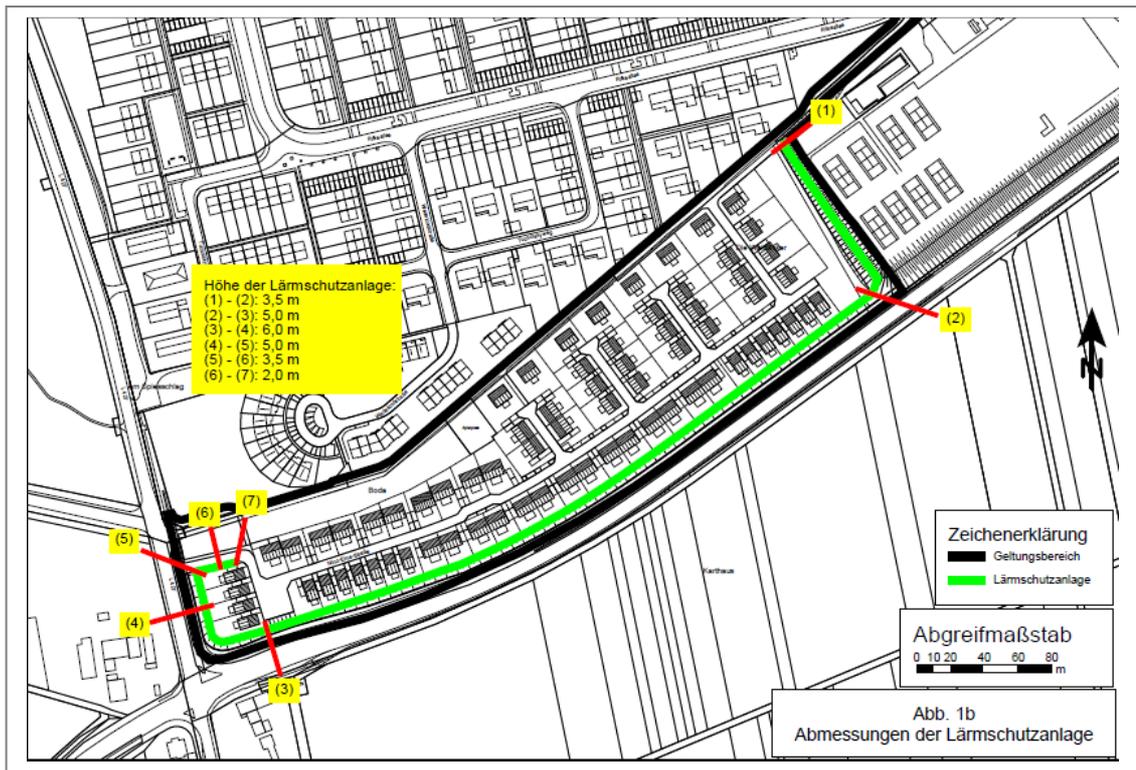
der ab. Darüber hinaus werden entlang der L 426 nunmehr keine 3-4-geschossigen Gebäude zulässig sein, die das Landschafts- und Ortsbild deutlich urban überprägen würden.

Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind bei Realisierung der Planung vor allem die Lärmimmissionen von den benachbarten vielbefahrenen Verkehrsflächen zu berücksichtigen. In der vorliegenden Planung wird diesen möglichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch entsprechende Schutzmaßnahmen Rechnung getragen.

Schutz vor Straßenverkehrslärm – Lärmschutzwand

„Im Rahmen des Planungsprozesses wurde unter Betrachtung verschiedener Varianten in Abstimmung mit dem Umweltamt und dem Stadtplanungsamt der Stadt Mainz die in Abb. 1b dargestellte Lärmschutzanlage so bemessen, dass im Plangebiet in Erdgeschosshöhe tags der Gesamtbeurteilungspegel durch die westlich und südlich verlaufenden Landesstraßen einen Wert von 57 dB(A) nicht überschreitet (vgl. Abb. unten, Quelle: Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft, 2014).



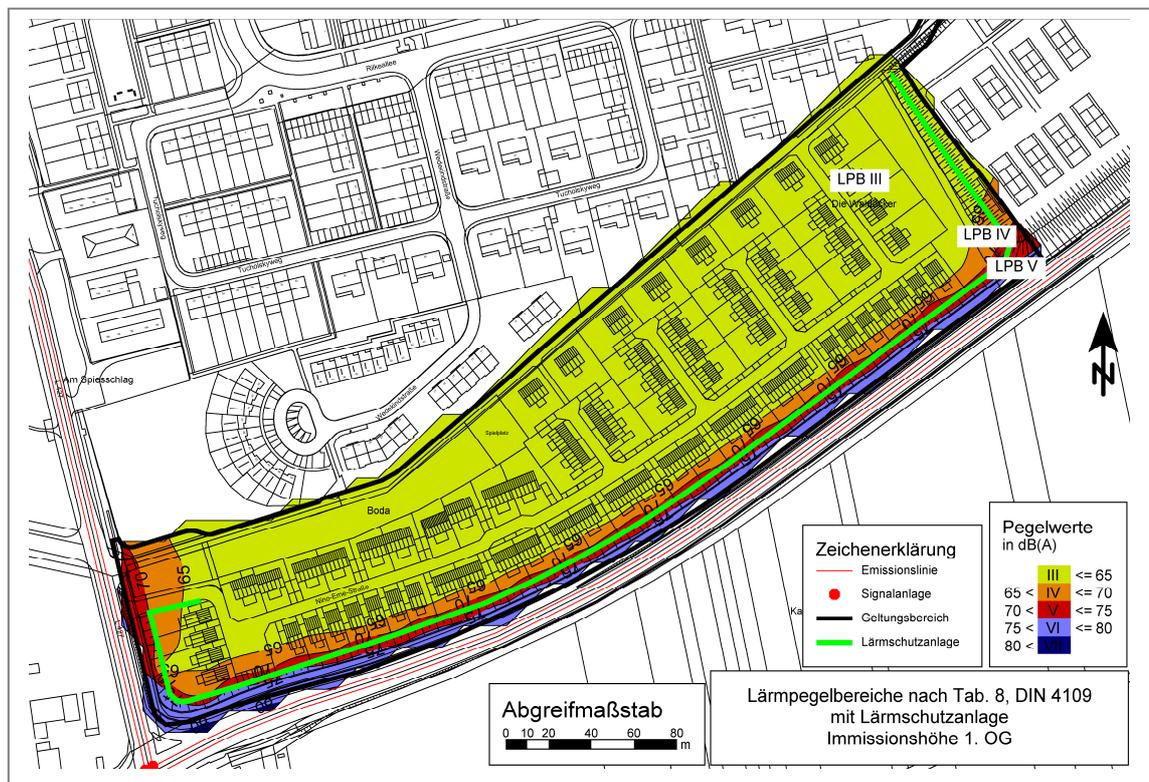
Zur vollständigen Einhaltung der Orientierungswerte ‚Verkehr‘ der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete von tags / nachts 55 / 45 dB(A) bis einschließlich zum 2. OG / DG müsste die Lärmschutzanlage entlang der westlich und südlich verlaufenden Landesstraßen eine Höhe von 13 m über Fahrhahnoberkante aufweisen. Durch die Lärmschutzanlage in Verbindung mit einer geeigneten Abstandsfläche wird erreicht, dass im Plangebiet an den Wohnhäusern die Beurteilungspegel durch die östlich angrenzenden Sportanlagen den Immissionsrichtwert der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von 50 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten nicht überschreiten.“

Die das Gebiet im Osten, Süden und Westen sowie teilweise auch im Norden umgebende Schallschutzwand wird nach den Vorgaben des Gutachtens zu Höhe und Lage umgesetzt.

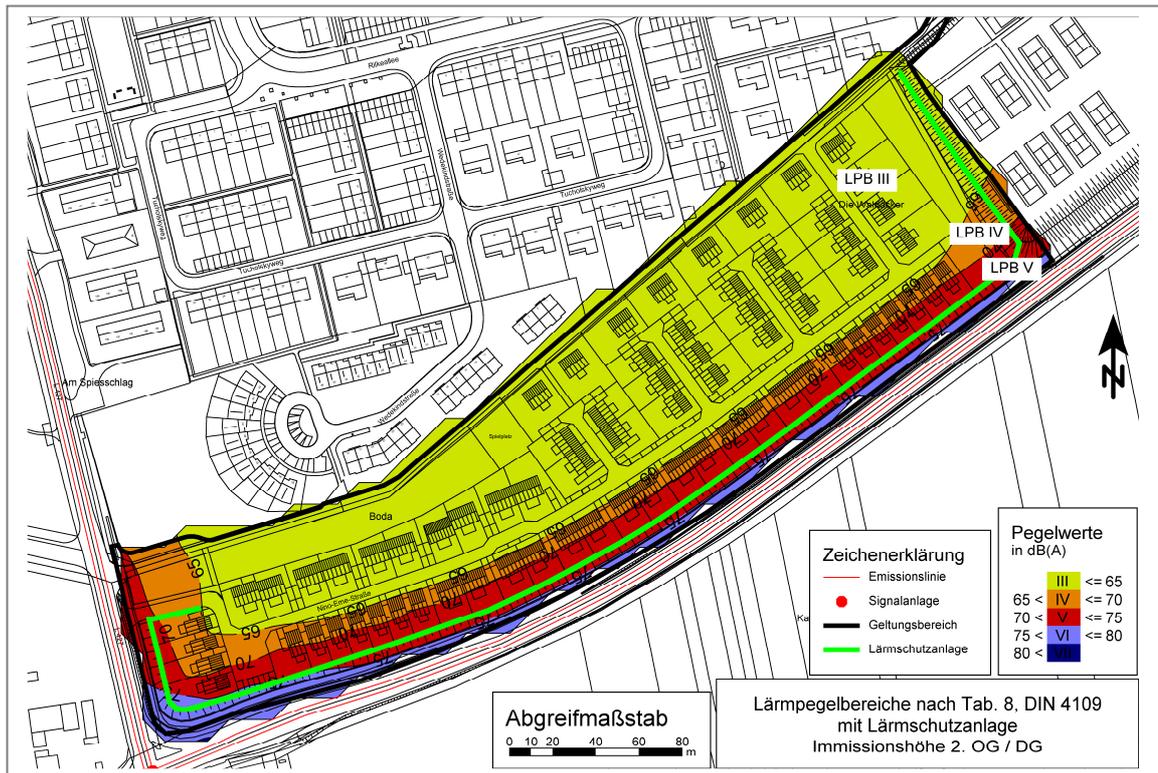
Schutz vor Straßenverkehrslärm – passive Schallschutzmaßnahmen

Aufgrund der trotz der Lärmschutzanlage verbleibenden hohen Verkehrslärmeinwirkungen in Höhe des 1. und 2. OG / DG werden für den ungünstigsten Fall der freien Schallausbreitung in den Abb. 2.1.2.3 und 2.1.3.3 (s.u.) die Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 angegeben. Anhand der Lärmpegelbereiche können bei der konkreten Objektplanung der Gebäude in eindeutiger Weise die Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ermittelt werden.

Die Außenbauteile der Wohnräume der Gebäude werden im 1. OG gemäß DIN 4109 entsprechend der angegebenen Lärmpegelbereiche der Abb. unten ausgeführt.



Die Außenbauteile der Wohnräume der Gebäude werden im 2. OG / DG gemäß DIN 4109 entsprechend der angegebenen Lärmpegelbereiche der Abb. unten ausgeführt.



Für die **Gebäudereihe entlang der L 426** werden folgende Maßnahmen realisiert:

Bei jedem schutzbedürftigen Raum im 1. OG, der ausschließlich Fenster nach Süden hat, ist durch Schalldämmlüfter eine ausreichende Nennlüftung nach DIN 1946-6 sicherzustellen. Gemäß DIN 1946-6 Punkt 3.1.39 ist unter Nennlüftung die notwendige Lüftung zur Sicherstellung der hygienischen Anforderungen sowie des Bautenschutzes bei Anwesenheit der Nutzer zu verstehen.

Bei dem Gebäude auf dem Eckgrundstück L 426 / L427 gilt dies zusätzlich auch für die Westfassade im 1.OG.

Im 2. OG muss jeder nach DIN 4109 schutzbedürftige Wohnraum ein zum Lüften geeignetes Fenster nach Norden haben.

Offene Balkone und Terrassen sind im 1. Und 2. OG nach Süden ausgeschlossen. Bei dem Eckgrundstück L 426 / L 427 sind zusätzlich auch im 2. OG offene Balkone und Terrassen nach Westen ausgeschlossen. Bei dem westlichen Endhaus der Bebauung entlang der Nino-Erné-Str. sind darüber hinaus im 2. OG offene Terrassen und Balkone nach Westen ausgeschlossen, bei dem östlichen Endhaus entlang der Nino-Erné-Str. sind im 2. OG offene Terrassen und Balkone nach Osten ausgeschlossen.

An der **Gebäudereihe entlang der L 427** sind im 2. OG offene Balkone und Terrassen nach Westen ausgeschlossen. Auf dem **Eckgrundstück L 426 / L 427** und **dem nördlich angrenzenden Grundstück** sind zusätzlich im 2. OG offene Terrassen und Balkone nach Osten ausgeschlossen.

Bei jedem schutzbedürftigen Raum im 2. OG der **Häuserreihe entlang der L 427**, der ausschließlich Fenster nach Westen hat, ist durch Schalldämmlüfter eine ausreichende Nennlüftung nach DIN 1946-6 sicherzustellen.

An dem nördlich an das Eckgrundstück angrenzenden Grundstück ist bei schutzbedürftigen Räumen im 2. OG, die ausschließlich Fenster nach Westen oder Osten haben, durch Schalldämmlüfter eine ausreichende Nennlüftung nach DIN 1946-6 sicherzustellen.

Schutz vor Straßenverkehrslärm – neue Erschließungsstraße

Im Schallgutachten wird hierzu Folgendes ausgeführt:

"Prognose und Beurteilung der Verkehrsgeräuscheinwirkungen auf die bestehende Wohnbebauung durch die geplante Erschließungsstraße im Nordosten des Plangebietes mit Anschluss über die Nino-Erné-Straße an die Rilkeallee erfolgen gemäß 16. BImSchV, "Verkehrslärmschutzverordnung. (...) Die Erschließungsstraße wird asphaltiert. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. An den mindestens 8 m von der Achse der geplanten Nordost-Erschließungsstraße entfernten Wohnhäusern nördlich der Nino-Erné-Straße betragen (...) die berechneten Beurteilungspegel gemäß Tab. 01 aufgerundet tags 47 dB(A) und nachts 39 dB(A):

Tab. 0.1: Beurteilungspegel geplante Erschließungsstraße

Straße	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	DTV	M_T	M_N	p_T	p_N	v_Pkw	v_Lkw	D_StrO	Steigg.	L_m,E,T	L_m,E,N	L_r,T	L_r,N
	Kfz/24h	Kfz/h	Kfz/h	%	%	km/h	km/h	dB(A)	%	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Erschließungsstr.	150	9,0	1,7	3,0	1,0	30	30	0	< 5 %	40,0	31,5	46,7	38,2

0,06^{DTV} 0,011^{DTV}
Abstand 8 m

Erläuterungen zu den Spalten:

- 1 DTV: Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
- 2 M_T: maßgebende stündliche Verkehrsstärke am Tag (6-22 Uhr)
- 3 M_N: maßgebende stündliche Verkehrsstärke in der Nacht (22-6 Uhr)
- 4 p_T: Lkw-Anteil am Tag (6-22 Uhr)
- 5 p_N: Lkw-Anteil in der Nacht (22-6 Uhr)
- 6 v_Pkw: zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw
- 7 v_Lkw: zulässige Höchstgeschwindigkeit für Lkw
- 8 Zuschlag für die Straßenoberfläche nach RLS-90, Tabelle 4
- 9 Steigung der Fahrbahn
- 10, 11 L_m,E = L_m(25) + D_v + D_Stg + D_Stro
Emissionspegel (in 25 m Abstand zur Straße) am Tag (6-22 Uhr) und in der Nacht (22-6 Uhr)
- 12, 13 L_r,T/N: Beurteilungspegel Tag/Nacht an den Gebäuden

Somit sind die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebietes von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) sicher eingehalten und es besteht durch den Neubau der Nordost-Erschließungsstraße kein Anspruch auf Lärmvorsorge."

Schutz vor Flugverkehrslärm

Das Plangebiet liegt zudem zwischen den Anflugpfaden auf die Nord- und Südbahn des Flughafens Frankfurt / Rhein-Main bei Landeanflügen von Westen her (Ostbetrieb) und ist daher lärmbelastet durch den Flugverkehr. In der vom Umwelthaus veröffentlichten Fluglärmprognosekarte für das Jahr 2020 wurde für den Ostbetrieb im Plangebiet ein



äquivalenter Dauerschallpegel von LAeq Tag=54 dB(A) und LAeq Nacht 46 dB(A) errechnet.

Da der Orientierungswert der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete nachts (LAeq=45 dB(A)) bei diesem Lärmpegel überschritten wird, sind im gesamten Plangebiet Schalldämmlüfter für alle zum Schlafen genutzten Räume erforderlich.

Für die Dimensionierung der Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109 wurde die Lärmmessung des Deutschen Fluglärmdienstes e.V. (www.dfld.de) der Fluglärmmessstation ‚Mainz-Lerchenberg 1‘ herangezogen und anhand der VDI 2714 der für das Plangebiet erforderliche Lärmpegelbereich bestimmt. Dem entsprechend sind im gesamten Plangebiet die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen gemäß DIN 4109 des Lärmpegelbereichs III umzusetzen.

Lufthygiene

Mit der Anlage des geplanten Lärmschutzwalls wird sich die lufthygienische Situation des Plangebiets deutlich verbessern.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Verbleibende Beeinträchtigungen

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zum Artenschutz wird die vorliegende Planung im Vergleich zum letzten rechtmäßigen Zustand mit geringeren Eingriffen in alle Schutzgüter des Naturhaushaltes verbunden sein.

2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Schutzgut Boden

Die Realisierung des Bebauungsplans B 135 würde im Vergleich zur vorliegenden Planung mit einer um ca. 4.100 m² höheren Inanspruchnahme natürlich gewachsener, bisher unverbauter Bodenoberflächen, die dem Naturhaushalt dauerhaft entzogen werden, einhergehen. Betroffen wären Böden, die durch ein hohes Wasserspeichervermögen und ein hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial gekennzeichnet sind.

Schutzgut Wasser

Die Realisierung des Bebauungsplans B 135 würde im Vergleich zur vorliegenden Planung mit einer um ca. 3.895 m² höheren Inanspruchnahme bisher versickerungsfähiger Substrate, die dem Naturhaushalt dauerhaft entzogen werden, einhergehen. Betroffen wäre das Grundwasser, das jedoch durch eine sehr geringe Neubildungsrate gekennzeichnet ist.

Schutzgut Klima / Bioklima

Die Realisierung des Bebauungsplans B 135 würde im Vergleich zur vorliegenden Planung mit einer um ca. um ca. 2.972 m² höheren Inanspruchnahme bisher klimawirksamer Vegetationsflächen, die dem Naturhaushalt dauerhaft entzogen werden, einhergehen. Damit wird sich die Fläche etwas stärker erwärmen als bei Realisierung des Le 2.



Schutzgut Arten / Biotope

Die Realisierung des Bebauungsplans B 135 würde im Vergleich zur vorliegenden Planung mit einer um ca. 3.178 m² umfangreicheren Bebauung und Flächenbefestigung einhergehen. Damit würde die überplante Fläche für die lokalen Lebensgemeinschaften einen etwas geringeren Grünflächenanteil als Lebensraum aufweisen als bei Realisierung des Le 2. Bei Realisierung des rechtskräftigen Bebauungsplans würde es allerdings nicht zu Eingriffen in die vorhandenen flächenhaften Gehölzbestände, verursacht durch die geänderte Erschließung, kommen. Die artenschutzrechtlichen Belange wären auch bei Umsetzung des B 135 rechtssicher zu berücksichtigen.

Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

Das Landschafts- und Ortsbild würde im Vergleich zur vorliegenden Planung insgesamt keinen wesentlich anderen Charakter annehmen. Im Osten, wo aktuell – anstelle der Wohnbauflächen – eine Tennishalle mit angrenzender Grünfläche vorgesehen war, weichen die Planungen deutlich voneinander ab. Darüber hinaus wären entlang der L 426 3-4-geschossigen Gebäude zulässig, die das Landschafts- und Ortsbild deutlich urban überprägen würden.

Schutzgut Mensch / Erholung

Für das Schutzgut Mensch wären auch bei Realisierung des B 135 vor allem die Lärmimmissionen von den benachbarten vielbefahrenen Verkehrsflächen entsprechend zu berücksichtigen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im vorliegenden Bebauungsplan ‚Le 2‘ sind folgende Festsetzungen zur Minderung der Eingriffsrelevanz für die Schutzgüter des Naturhaushaltes enthalten:

- Der Anteil der befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- Zuwege, Zufahrten und Stellplätze sind ausschließlich versickerungsfähig auszuführen.
- Anlage einer ca. 1.800 m² großen Fläche für die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen von bebauten Grundstücken sind vollständig zu begrünen.
- Die privaten Freiflächen sind zu mindestens 20% mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu begrünen.
- Intensive Begrünung des Lärmschutzwalls mit heimischen, standortgerechten Gehölzen.
- Tür- und fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sowie Teilflächen ab 20 m² sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen.



- Maßnahmen zum Artenschutz.
- Umsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen.
- Errichtung einer Lärmschutzwand / -wallkombination.

2.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Wie den Ausführungen in Kapitel 2.2 zu entnehmen ist, verbleiben für die Schutzgüter des Naturhaushaltes bei Realisierung der Planung keine Ausgleichsdefizite im Vergleich zum letzten rechtmäßigen Zustand der überplanten Fläche.

2.6 Mögliche Planungsalternativen

Neben einem vollständigen Verzicht auf die Planung (Nullvariante) kann der rechtskräftige Bebauungsplan B 135 als eine mögliche Planungsalternative herangezogen werden. Darüber hinaus hätte die Möglichkeit bestanden, den Eingriff in Lebensräume der lokalen Tier- und Pflanzengemeinschaften durch eine vollumfängliche Erhaltung der flächenhaften Gehölzbestände im nördlichen Teil des Plangebiets zu minimieren.

3.0 Beschreibung der Methoden und Rahmenbedingungen bei der Erstellung des Umweltberichtes

Zur Abfassung des vorliegenden Umweltberichtes wurden im Wesentlichen die unter Pkt 6.0 aufgeführten Quellen ausgewertet. Gesonderte Untersuchungen wurden in der Vegetationsperioden 2010 und 2013 zum Vorkommen von nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten sowie zur Flora und Vegetation durchgeführt. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung notwendigen Informationen sind nicht aufgetreten. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Plangebiet keine Fachpläne des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes (z.B. Luftreinhalteplan) vorliegen, die bei Erstellung der Umweltprüfung hätten beachtet werden müssen. Darüber hinaus waren keine konkreten Daten zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander verfügbar.

4.0 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Da von der Realisierung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten sind, sind Maßnahmen zur Überwachung solcher Auswirkungen entbehrlich.

Ein wesentlicher Teil der Planungsaufgabe war der Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Lärmimmissionen durch Festsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen in den Lärmpegelbereichen IV und V. Die Lärmsituation wird innerhalb des Stadtgebietes - auch unabhängig von der Realisierung des Bebauungsplans - wie folgt überwacht:

Mögliche Umweltauswirkung	Maßnahme zur Überwachung	Zuständige Behörde	Zeitplan
Lärmemissionen	Fortschreibung des Schallimmissionsplanes	Stadt Mainz	Daueraufgabe (s. www.mainz.de)

5.0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Planungsinhalt

Durch den Bebauungsplan ‚Le 2‘ wird der seit Mai 1996 rechtskräftige Bebauungsplan ‚Südlich der alten Feuerwache (B 135)‘ mit etwas erweitertem Geltungsbereich ersetzt, da das dort geplante Baugebiet nicht realisiert wurde. Für das geplante Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 ist eine Bebauung aus Einzel-, Doppel-, Reihen-, und Kettenhäusern vorgesehen. Der notwendige Lärmschutz soll durch eine Lärmschutz-wand / -wallkombination im Westen, Süden und Osten sichergestellt werden. Die Erschließung des geplanten Wohngebiets erfolgt von Nordosten her über eine neue Anbindung an die Rilkeallee sowie von Westen her über die L 427 und den davon abzweigenden Weg, der die nördliche Grenze des Plangebiets bildet. Das großflächige Feldgehölz im Norden des Plangebiets soll als öffentliche Grünfläche ohne Freiraumnutzung oder sonstige Nutzung weitgehend erhalten werden. Im Bereich der westlichen Erschließung müssen Teile dieser Biotopfläche jedoch zugunsten der Verkehrsfläche beseitigt werden. Westlich angrenzend an dieses Gehölz ist ein Kinderspielplatz vorgesehen.

Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Aktuelle Flächennutzung

Der größte Teil der überplanten Fläche unterliegt derzeit keiner geregelten Nutzung. In der westlichen Hälfte des Plangebiets hat sich ein großflächiger Birkenvorwald ausgebildet, an den sich im Norden ein Feldgehölz anschließt. Eine Hecke befindet sich nordöstlich davon, an der Grenze zur bestehenden Bebauung. Westlich und östlich des Vorwaldes sind Brachen mit unterschiedlichen Gehölzanteilen zu verzeichnen. Der Osten des Plangebiets wird von einer noch bewirtschafteten Ackerfläche eingenommen. Der Bereich, der für die neue Verbindung zu Rilkeallee vorgesehen ist, wird von einem Feldgehölz, einer Verkehrsfläche und von Teilen der Eingrünung der Tennisplatzanlage eingenommen.

Schutzgut Geologie und Böden

Im Plangebiet lagern Löß- und Gehängelehm über der Mergel-Kalksteinserie, aus denen sich die Bodenformengesellschaft ‚Parabraunerden aus Löss‘ mit den Bodenarten sandiger Lehm bzw. Lehm gebildet hat. Diese Böden sind durch ein hohes Wasserspeichervermögen und einen schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt gekennzeichnet. Gleichzeitig verfügen sie über ein hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial, eine mittlere bis hohe nutzbare Feldkapazität, eine mittlere bis hohe Sickerwasserspende, ein sehr hohes Säurepuffervermögen und ein sehr hohes Retentionsvermögen für Nitrat, Cadmium und Blei. Eine Bildung von Grund-, Stau- oder Hangnässe ist nicht zu verzeichnen, die Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser werden als

‚schlecht‘ eingestuft, und die Bodenerodierbarkeit ist sehr bzw. extrem hoch. Altlasten sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Schutzgut Hydrogeologie / Grundwasser

Von der Planung sind keine Fließgewässer, Trinkwasserschutzgebiete oder Grundwassermessstellen betroffen. Der silikatische Porengrundwasserleiter ist durch eine mäßige bis geringe Durchlässigkeit gekennzeichnet, und die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als ‚mittel‘ eingestuft. Die klimatische Wasserbilanz ist negativ, und die jährliche Grundwasserneubildungsrate sehr gering. Das Grundwasser ist nicht versauert. Im Osten des Plangebietes besteht im Bereich der Ackerfläche eine Vorbelastung durch die intensive Nutzung, die vermutlich zum Eintrag von Düngemitteln und Bioziden in den Boden und möglicherweise auch das Grundwasser führt. Die Filterwirkung der oberflächennahen Bodenschichten ist als gut einzustufen und der Grundwasserflurabstand erfüllt mit $\gg 1,0$ m bezüglich Versickerungsmaßnahmen die Anforderungen der ATV A 138.

Schutzgut Klima und Bioklima

Innerhalb des Stadtgebietes von Mainz liegt das Plangebiet im Bereich der weniger thermisch belasteten Hauptterrasse, die nur in extrem heißen Sommern von einem Wärmerücken erfasst wird, der sich aus der Innenstadt nach Südwesten schiebt. Da die Luft die überplante Fläche frei anströmen kann, setzen sich hier in der Regel die reliefbedingten Hauptwindrichtungen (WSW bzw. ENE) durch. Gleichzeitig ist die Hauptterrasse im Vergleich zur Innenstadt durch eine deutlich geringere Calmenhäufigkeit gekennzeichnet. Hinsichtlich der Oberflächenstrahlungstemperaturen stellt sich das Plangebiet als Teil der umgebenden unbebauten Freiflächen dar. Da große Teile der Fläche derzeit von mehr oder weniger gehölzgeprägten Brachen bestimmt werden, herrschen insgesamt Klimatotypen mit mittlerer bis hoher Sauerstoffproduktionsrate vor. In den dichten Gehölzbeständen ist zudem von einem relativ ausgeglichenen Temperaturhaushalt auszugehen, während die gehölzarmen Brachen und die Ackerfläche im Osten, die nur in relativ geringem Umfang zur Sauerstoffproduktion beiträgt, als Kaltluftproduktionsflächen fungieren. Von den klimatischen Gunstwirkungen, die von der überplanten Fläche ausgehen, können die nördlich angrenzenden Wohngebiete nur bedingt profitieren, da die vorherrschenden Reliefbedingungen ein Abfließen der Luft in südöstlicher Richtung begünstigen. Die lufthygienische Situation ist durch den Verkehr auf den beiden viel befahrenen Landesstraßen vorbelastet.

Schutzgut Arten und Biotope, biologische Vielfalt

Da große Teile des Plangebiets seit einigen Jahren brachliegen, haben sich hier Lebensräume entwickelt, die vor allem für die lokale Fauna von großer Bedeutung sind. Diesem Umstand konnte im Rahmen der Biotopkartierung (1993-96) noch nicht Rechnung getragen werden, da der Bereich zum damaligen Zeitpunkt mit Ausnahme des Feldgehölzes (‚Schutzpflanzung‘) noch vollständig ackerbaulich genutzt wurde. Auch im landesweiten Landschaftsinformationssystem sind keine Biotopflächen, FFH-Lebensraumtypen oder geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG dargestellt.

Bei der Bestandsaufnahme zum aktuellen Zustand (s. Anlage) wurden im Plangebiet flächenhafte und lineare Gehölzstrukturen, Sukzessionsflächen mit unterschiedlichen Ge-

hölzanteilen und ein intensiv genutzter Acker kartiert. Von besonderer Bedeutung ist dabei das aus standortheimischen Arten aufgebaute Feldgehölz im Norden, dessen Krautschicht jedoch relativ stark ruderalisiert und zudem durch die Lagerung von Gartenabfällen beeinträchtigt ist. Der südlich angrenzende Birkenvorwald ist zwar artenarm, muss als Stadium der natürlichen Waldentwicklung aber dennoch gewürdigt werden. Durch eine etwas größere Vielfalt an Pflanzenarten sind die thermophilen Brachen im Zentrum der überplanten Fläche gekennzeichnet; bemerkenswerte Nachweise konnten jedoch auch hier nicht erbracht werden. Am interessantesten ist aus vegetationskundlicher Sicht die thermophile Saumgesellschaft im Südwesten, die von einigen typischen Arten des Mainzer Trockengebiets aufgebaut wird. Im Gegensatz dazu kommt dem Acker im Osten des Plangebiets nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu, da die Fläche infolge intensiver Bewirtschaftung fast keine Begleitvegetation aufwies.

Geschützte Bäume gemäß Rechtsverordnung der Stadt Mainz sind im Bereich der Feldgehölze zu verzeichnen. Ob der Birkenvorwald bereits entsprechend dimensionierte Bäume enthält, sollte im weiteren Planverfahren geprüft werden.

Insgesamt wurden auf der überplanten Fläche Nachweise für **31 Vogelarten** erbacht, von 14 als echte **Brutvogelarten** einzustufen sind. Auf der überplanten Fläche finden vor allem an Gehölze gebundene Vögel geeignete Bruthabitatstrukturen. Ein weiterer Teil der nachgewiesenen Arten sind lediglich als **Randsiedler** und oder **Nahrungsgäste** anzusprechen. Als Brutvogelarten besonders hervorzuheben sind der Bluthänfling, der Girlitz und der Stieglitz.

Von den im Gebiet vermuteten **Reptilienarten** konnte lediglich die naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich relevante **Zauneidechse** mit einer kleinen Rest-Population nachgewiesen werden, während von der Mauereidechse und der Schlingnatter trotz gezielter Nachsuche keine Vorkommen feststellbar waren.

Die **Tagfalter- und Heuschreckenfauna** der Brachflächen und Saumbereiche ist relativ artenreich, wobei die Mehrzahl der im Gebiet residenten Arten jedoch als häufig und verbreitet gilt. Naturschutzfachlich bemerkenswert sind allerdings die Vorkommen des Sonnenröschen-Bläulings und des Weinhähnchens.

Insgesamt wurden eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie, drei streng geschützte Arten nach BNatSchG, 6 Arten der Roten Listen von Deutschland sowie zwei Arten der Roten Listen von Rheinland-Pfalz nachgewiesen. Arten des **Anhang I der Vogelrichtlinie** sowie **streng geschützte Arten nach der BArtSchV** waren nicht zu verzeichnen.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen im Fall der **Zauneidechse** und des **Bluthänflings** zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter, europarechtlich relevanter Arten. Für beide Arten besteht nach dem Ergebnis der formalen Artenschutzprüfung daher das Erfordernis, vorlaufend zum Eingriff eine geeignete Kompensationsfläche als Ersatzhabitat zu entwickeln.

Prioritäre Lebensraumtypen und geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzgut Stadtbild und Erholung

Das am südwestlichen Rand des Stadtteils Lerchenberg gelegene Plangebiet wird vorwiegend von Flächen ohne geregelte Nutzung geprägt, deren Gehölzbestände ganz wesentlich zur Eingrünung des derzeitigen Ortsrandes beitragen. Lediglich im Osten herrscht eine intensiv genutzte, strukturarme Ackerfläche mit monotonem Gepräge vor.

Für die Erholung der Bevölkerung ist das Plangebiet selbst derzeit nicht relevant, da es nicht erschlossen und teilweise schwer zugänglich ist. Das Feldgehölz im Norden wird von Kindern aber als ‚Abenteuerspielplatz‘ und Naturerlebnisraum genutzt. Westlich der L 427 befindet sich mit dem Ober-Olmer Wald ein beliebtes Erholungsgebiet.

Schutzgut Mensch

Innerhalb des Plangebiets ist Lärm aus dem Straßenverkehr (L 426, L 427), Flugverkehr (Rhein-Main-Flughafen, Ostbetriebsrichtung) sowie durch Sportlärm (angrenzende Bezirkssportanlage) zu verzeichnen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Das Vorhaben wird im Vergleich zum letzten rechtmäßigen Zustand mit einer um ca. 5.366 m² geringeren Inanspruchnahme natürlich gewachsener, bisher unverbauter Bodenoberflächen, die dem Naturhaushalt dauerhaft entzogen werden, einhergehen. Hier von profitieren Böden, die durch ein hohes Wasserspeichervermögen und ein hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial gekennzeichnet sind.

Schutzgut Wasser

Das Vorhaben wird im Vergleich zum letzten rechtmäßigen Zustand mit einer um ca. 2.724 m² geringeren Inanspruchnahme bisher versickerungsfähiger Substrate, die dem Naturhaushalt dauerhaft entzogen werden, einhergehen. Hiervon profitiert das Grundwasser, das jedoch durch eine sehr geringe Neubildungsrate gekennzeichnet ist.

Schutzgut Klima / Bioklima

Das Vorhaben wird im Vergleich zum letzten rechtmäßigen Zustand mit einer um ca. 2.673 m² geringeren Inanspruchnahme bisher klimawirksamer Vegetationsflächen, die dem Naturhaushalt dauerhaft entzogen werden, einhergehen. Damit wird sich die Fläche etwas weniger stark erwärmen als bei Realisierung des B 135.

Schutzgut Arten / Biotope, biologische Vielfalt

Das Vorhaben wird im Vergleich zum letzten rechtmäßigen Zustand mit einer um ca. 4.443 m² geringeren Bebauung und Flächenbefestigung einhergehen. Damit wird die überplante Fläche für die lokalen Lebensgemeinschaften einen etwas höheren Grünflächenanteil als Lebensraum aufweisen als bei Realisierung des B 135. Was die Wertigkeit der einzelnen Nutzungs- / Biototypen angeht, stellt sich die Bilanz wie folgt dar (s. Tab. oben):

Flächen mit großer Bedeutung:	+ 1.459 m ²
Flächen mit mittlerer Bedeutung:	+ 2.984 m ²
Flächen mit relativ geringer Bedeutung:	- 7.703 m ²
Flächen ohne Bedeutung:	+ 3.260 m ²

Im Vergleich der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans mit denen der hier vorliegenden Planung sind vor allem die Eingriffe in die vorhandenen flächenhaften Gehölzbestände, verursacht durch die geänderte Erschließung, für die lokalen Lebensgemeinschaften als etwas ungünstigere Variante zu werten.

Für die Belange des Artenschutzes ist festzuhalten, dass die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade im Fall der **Zauneidechse** und des **Bluthänflings** zu Beeinträchtigungen von Lebens- und Fortpflanzungsstätten besonders und streng geschützter, europarechtlich relevanter Arten führen.

Da für beide Tierarten gilt, dass durch die Verwirklichung des B-Plans die Verbote des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden, ist keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Der vom Gutachterbüro überschlägig geschätzte Ersatzlebensraum im Umfang von ca. 0,5 ha muss daher nicht verbindlich als Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Dennoch sind rechtliche und fachliche Unwägbarkeiten zu beachten, die durch die unvollständige Datenlage gegeben sind. Die Stadt Mainz wird daher auf bereits vorhandenen und gesicherten Flächen in einer Größenordnung von 0,5 ha ein Mosaik kleinteiliger Aufwertungen wie Freistellen, Ausbringen von Steinhaufen etc. durchführen. Diese Maßnahmen müssen nicht zwangsläufig auf einer einzelnen Fläche erfolgen, da es auf die erzielte Lebensraumaufwertung insgesamt ankommt bzw. auf die Optimierung des konkreten Habitates, das die umgesiedelten Individuen zusätzlich aufnehmen soll. Dabei können die Maßnahmen für beide Tierarten kombiniert werden. Die Maßnahmen werden außerhalb des B-Plan-Verfahrens realisiert werden. Die Maßnahmen selbst sowie die Refinanzierung der entstehenden Kosten sind in einem städtebaulichen Vertrag bzw. auf andere Weise rechtlich zu sichern.

Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

Das Landschafts- und Ortsbild wird im Vergleich zum letzten rechtmäßigen Zustand durch die vorliegende Planung insgesamt keinen wesentlich anderen Charakter annehmen. Im Osten, wo aktuell – anstelle der Tennishalle mit angrenzender Grünfläche – nun auch eine Wohnbauflächen vorgesehen ist, weichen die Planungen deutlich voneinander ab. Darüber hinaus werden entlang der L 426 nunmehr keine 3-4-geschossigen Gebäude zulässig sein, die das Landschafts- und Ortsbild deutlich urban überprägen würden.

Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind bei Realisierung der Planung vor allem die Lärmimmissionen von den angrenzenden vielbefahrenen Verkehrsflächen, der neuen Erschließungsstraße sowie von der benachbarten Bezirkssportanlage zu berücksichtigen. In der vorliegenden Planung wird diesen möglichen Beeinträchtigungen der

menschlichen Gesundheit durch entsprechende aktive (Lärmschutzwand) und passive Schallschutzmaßnahmen Rechnung getragen.

Verbleibende Beeinträchtigungen

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zum Artenschutz wird die vorliegende Planung im Vergleich zum letzten rechtmäßigen Zustand mit geringeren Eingriffen in die Schutzgüter des Naturhaushaltes verbunden sein.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im vorliegenden Bebauungsplan ‚Le 2‘ sind folgende Festsetzungen zur Minderung der Eingriffsrelevanz für die Schutzgüter des Naturhaushaltes enthalten:

- Der Anteil der befestigten Flächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- Zuwege, Zufahrten und Stellplätze sind ausschließlich versickerungsfähig auszuführen.
- Anlage einer ca. 1.800 m² großen Fläche für die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen von bebauten Grundstücken sind vollständig zu begrünen.
- Die privaten Freiflächen sind zu mindestens 20% mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu begrünen.
- Intensive Begrünung des Lärmschutzwalls mit heimischen, standortgerechten Gehölzen.
- Tür- und fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sowie Teilflächen ab 20 m² sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
- Maßnahmen zum Artenschutz.
- Umsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen.
- Errichtung einer Lärmschutzwand / -wallkombination.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Wie den Ausführungen in Kapitel 2.2 zu entnehmen ist, verbleiben für die Schutzgüter des Naturhaushaltes bei Realisierung der Planung keine Ausgleichsdefizite im Vergleich zum letzten rechtmäßigen Zustand der überplanten Fläche.

6.0 Quellennachweis

GEOTECHNIK BÜDINGER • FEIN • WELLING GMBH (2000): Geotechnisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich des Flurstücks 739/1 (Bebauungsplan B 135 – südlich der alten Feuerwache) in Mainz-Lerchenberg.

DR. GRUSCHKA INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2014): Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan Le2 "Nino-Erné-Straße", Mainz-Lerchenberg, Landeshauptstadt Mainz

GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ (1989): Geologische Karte von Rheinland-Pfalz 1 : 25 000 mit Erläuterungen, Blatt 6015 Mainz.

GREBE, PLANUNGSBÜRO (1993): Landschaftsplan der Stadt Mainz.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (1990): Natürliche Vegetationsgebiete in Rheinland-Pfalz; Heutige potentielle natürliche Vegetation, Maßstab 1 :200.000.

NATUR IM RAUM (2011): Untersuchung zur lokalen Population der Zauneidechse, Bebauungsplan ,Nino-Erné-Str. (Le 2).

NATUR IM RAUM (2013): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan ,Nino-Erné-Str. (Le 2).

PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE (2004): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe.

STADT MAINZ (Hrsg.)(1989): Stadtklima Mainz. Das Klima im Stadtgebiet Mainz: Temperatur, Feuchte, Wind.

STADT MAINZ (Hrsg.)(1992): Klimaökologischer Begleitplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Mainz.

STADT MAINZ (Hrsg.)(1995): Umweltbericht 1994: Teil Stadtklima. Text und Karten.

STADT MAINZ (HRSG.) (2000): Berichte zur Umwelt, Versickerung von Niederschlagswasser im Stadtgebiet Mainz: Versickerungspotenzialkarte, Mainz.

TWELBECK, R. (2012): Aktualisierung und Fortschreibung der faunistischen Daten innerhalb der Stadt Mainz, Abschlussgutachten; im Auftrag der Stadt Mainz.

UHLIG, H. (1964): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 150 Mainz.

Online-Daten

www.airtraffic.umwelthaus.org/noise_levels/view

www.dfld.de

www.geoportal.rlp.de/



www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/391/

www.lgb-rlp.de/

www.luft-rlp.de/aktuell/messwerte/

www.luwg.rlp.de/Aufgaben/Naturschutz/Fachplanungen/Planung-vernetzter-Biotopsysteme/

www.mainz.de/WGAPublisher/online/html/co_stadtplan

www.map1.naturschutz.rlp.de/mapservers_lanis/

www.mwkel.rlp.de/.../Vorsorgender-Bodenschutz/Bodeninformationssystem

neu.rieger-hofmann.webseiten.cc/index.php?id=11&no_cache=1

www.portalu.rlp.de/

www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de/

<http://www.umweltatlas.rlp.de/script/index.php>

Anlagen

Karte 1: Zustand

Pflanzlisten



UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2a BauGB
ZUM BEBAUUNGSPLAN

'NINO-ERNE-STRASSE (Le 2)'

BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN

-  Birken-Vorwald, Gehölzanteil 80-100%
-  Birken-Vorwald, Gehölzanteil 50-60%
-  Birken-Vorwald, Gehölzanteil 25-30%
-  thermophile Brache, Gehölzanteil 10-15%
-  thermophile Brache, Gehölzanteil 30-40%
-  thermophile Brache, Gehölzanteil 50-60%
-  thermophiler Saum
-  Wiesenrain, Wiesenwege
-  Ruderalbrache
-  Öffentliche Grünfläche
-  Ackerfläche, intensiv genutzt
-  versiegelte Wegeflächen
-  unversiegelte Wegeflächen
-  Feldgehölz, heimische Arten
-  Baumhecke, heimische/nicht-heimische Arten
-  Baumhecke, vorwiegend Ziergehölze
-  Laubbaum, heimisch
-  Laubbaum, nicht heimisch



Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zum Bebauungsplan 'Nino-Erne-Straße (Le 2)'	Maßstab 1:1.000
	Anlage
	Plangröße A 2
Karte 1: Zustand	MÜHLTAL 11/2014
NATUR IM RAUM Ober-Ramstädter-Str. 98 N 64367 Mühlthal	Büro f. Landschaftsökologie und Naturschutz Tel. 06151/9186442 NIIRaum@web.de
Erstellt im Auftrag des Umweltamtes der Landeshauptstadt Mainz	

Pflanzlisten zum Bebauungsplan Nino-Erné-Straße Le 2

Bäume zum Nachpflanzen des Feldgehölzes

Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>

Stammumfang mindestens 16/18, gemessen in 1 m Höhe, Ballenware

Bäume und Sträucher für den Lärmschutzwall

Bäume kleinkronig

Birke	<i>Betula pendula</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>

Stammumfang mindestens 16/18, gemessen in 1 m Höhe, Ballenware

Obstbäume

Aprikose
Mirabelle
Kirsche
Apfel
Birne
Zwetschge

als Hochstämme, Qualität wie oben

Sträucher

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>
Bibernell-Rose	<i>Rosa pimpinellifolia</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Zwergmispel	<i>Cotoneaster integerrimus</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Weichselkirsche	<i>Prunus mahaleb</i>

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>

Bäume für Verkehrsrandflächen / Stellplätze

Bäume großkronig

Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>

Stammumfang mindestens 16/18, gemessen in 1 m Höhe, Ballenware

Bäume kleinkronig

Pyramiden-Eiche	<i>Quercus robur 'Fastigiata'</i>
Pyramiden-Hainbuche	<i>Carpinus betulus 'Fastigiata'</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>

Stammumfang mindestens 16/18, gemessen in 1 m Höhe, Ballenware

Bäume und Sträucher für den Spielplatz

Bäume großkronig

Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Linde	<i>Tilia cordata / platyphyllos</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>

Stammumfang mindestens 16/18, gemessen in 1 m Höhe, Ballenware

Bäume kleinkronig

Birke	<i>Betula pendula</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>

Stammumfang mindestens 16/18, gemessen in 1 m Höhe, Ballenware

Obstbäume

Aprikose
Mirabelle
Kirsche

Apfel
Birne
Zwetschge

als Hochstämme, Qualität wie oben

Sträucher

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>
Bibernell-Rose	<i>Rosa pimpinellifolia</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Weichselkirsche	<i>Prunus mahaleb</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>

Sträucher für die Versickerungsmulde

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

2 x verpflanzt, aus weitem Stand, 80-100 cm hoch

Bäume und Sträucher für die Hausgärten

Bäume großkronig

Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Linde	<i>Tilia cordata / platyphyllos</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>

Stammumfang mindestens 16/18, gemessen in 1 m Höhe, Ballenware

Bäume kleinkronig

Birke	<i>Betula pendula</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>

Stammumfang mindestens 16/18, gemessen in 1 m Höhe, Ballenware

Obstbäume

Aprikose
Mirabelle
Kirsche
Apfel
Birne
Zwetschge

als Hochstämme, Qualität wie oben

Sträucher

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>
Bibernell-Rose	<i>Rosa pimpinellifolia</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Zwergmispel	<i>Cotoneaster integerrimus</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Weichselkirsche	<i>Prunus mahaleb</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Buchs	<i>Buxus sempervirens</i>
Wacholder	<i>Juniperus communis</i>

Zwergsträucher

Heidekraut	<i>Calluna vulgaris</i>
Färber-Ginster	<i>Genista tinctoria</i>
Flügel-Ginster	<i>Genistella sagittalis</i>
Gelbes Sonnenröschen	<i>Helianthemum nummularium</i>
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>
Stachelbeere	<i>Ribes-uva-crispa</i>
Alpen-Johannisbeere	<i>Ribes alpinum</i>

Rank- und Kletterpflanzen für Carports und Fassaden

Efeu	<i>Hedera helix</i>
Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>
Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>
Geißblatt	<i>Lonicera xylosteum</i>
Feld-Rose	<i>Rosa arvensis</i>
Wein	<i>Vitis vinifera</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>

Sträucher zur Eingrünung der Müllsammelplätze Liguster

	Ligustrum vulgare
Feld-Rose	Rosa arvensis
Bibernell-Rose	Rosa pimpinellifolia
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Kornelkirsche	Cornus mas
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

giftige Gehölze sind rot markiert

Land Rheinland-Pfalz
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt a.d. Weinstraße
Zur Entscheidung
vom 21.05.2015
Az.: 36230-MZ/FN/PA:8:43

Stadt Mainz

Zusammenfassende Erklärung

Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes im
Bereich des Bebauungsplanes "Nino-Erné-Straße (Le 2)"

Bebauungsplan "Nino-Erné-Straße (Le 2)"



Land Rheinland-Pfalz
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt a.d. Weinstraße
Zur Entscheidung
vom 21.05.2015
Az.: 36.230-MZ/NPTA/3/45

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan "Nino-Erné-Straße (Le 2)" und zur Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Nino-Erné-Straße (Le 2)"

Der Bebauungsplan "Le 2" wurde aufgestellt, um auf der, durch den Bebauungsplan "B 135" überplanten, bisher jedoch unbebauten Fläche im Süden des Stadtteils Mainz-Lerchenberg eine Wohnbebauung zu entwickeln.

Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um ein unbebautes Areal, welches teilweise landwirtschaftlich genutzt wird und in einem östlichen Teilbereich brach liegt. Im Nordwesten, entlang des vorhandenen Fuß- und Radweges, befindet sich eine bandartig ausgebildete Grünfläche mit Gehölzbestand.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mainz aus dem Jahr 2000 ist der Geltungsbereich des "Le 2, entsprechend den Paninhalten des Bebauungsplanes "B 135", als "Wohnbaufläche (W)", als "Sondergebiet (SO)", als "Grünfläche (Spielplatz, Grün/Parkanlage)" und als "Fläche für Sport- und Spielanlagen" mit der Zweckbestimmung "Tennisplatz" dargestellt. Lediglich die Darstellung der Wohnbaufläche stimmt mit den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Le 2" überein. Die weiteren Darstellungen werden in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplan geändert, um die Planungsziele des Bebauungsplanes verwirklichen zu können.

Für das geplante Wohngebiet ist eine Bebauung aus Einzel-, Doppel-, Reihen-, und Kettenhäusern vorgesehen. Der notwendige Lärmschutz soll durch eine Lärmschutzwand / -wallkombination im Westen, Süden und Osten sichergestellt werden. Das großflächige Feldgehölz im Norden des Plangebiets soll als öffentliche Grünfläche ohne Freiraumnutzung oder sonstige Nutzung weitgehend erhalten werden. Östlich angrenzend an dieses Gehölz ist ein Kinderspielplatz vorgesehen.

Die Erschließung des geplanten Wohngebiets erfolgt von Nordosten her über eine neue Anbindung an die Rilkeallee sowie von Westen her über die "L 427". Die innere Erschließung erfolgt über eine in west - östlicher Richtung verlaufende Haupteerschließungsstraße. An dieser parallel zur "L 426" liegenden "Erschließungsachse" wird im Westen eine platzartige Aufweitung ausgebildet und nach Norden hin als Gebietszufahrt zur "L 427" weitergeführt. Es ist vorgesehen, die beiden Zufahrtbereiche in das Gebiet als Tempo 30-Zonen auszubilden. Die komplette innere Erschließung des Gebietes wird als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Besucherparkplätze werden in ausreichender Anzahl auf Parkierungsanlagen entlang der innergebietlichen Erschließungsstraße vorgesehen.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden ein Umweltbericht sowie mehrere Fachgutachten erarbeitet. Die für das Verfahren wesentlichen Untersuchungen beziehen sich auf den Artenschutz, eine FFH-Prognose, den Schallschutz, die Bodenbeschaffenheit, bzw. die Niederschlagswasserbewirtschaftung und das Vorkommen von Radon im Untergrund.

Der Bebauungsplan "Le 2" führt zu keinerlei zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft, da der geplante Eingriff nicht höher ist, als der bereits zuvor bestehende des rechtskräftigen Bebauungsplanes "B 135". Die innerhalb des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen (Dach- und Fassadenbegrünung, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, Anpflanzungen usw.) tragen zu einer Minimierung der Eingriffe bei. Vor diesem

Hintergrund ergibt sich kein Bedarf für landespflegerischen Ausgleich oder Ersatz bei diesem Bebauungsplan.

Für die Belange des Artenschutzes ist festzuhalten, dass die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade im Fall der Zauneidechse und des Bluthänflings zu Beeinträchtigungen von Lebens- und Fortpflanzungsstätten besonders und streng geschützter, europarechtlich relevanter Arten führen. Da für beide Tierarten gilt, dass durch die Verwirklichung des B-Plans die Verbote des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden, ist keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Der vom Gutachterbüro überschlägig geschätzte Ersatzlebensraum im Umfang von ca. 0,5 ha muss daher nicht verbindlich als Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan festgesetzt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit dieses Bebauungsplanes sind vorsorgliche Artenhilfsmaßnahmen erforderlich. Die Stadt Mainz wird daher auf bereits vorhandenen und gesicherten Flächen in einer Größenordnung von 0,5 ha ein Mosaik kleinteiliger Aufwertungen durchführen.

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zum Artenschutz ist die vorliegende Planung im Vergleich zum letzten rechtmäßigen Zustand mit geringeren Eingriffen in die Schutzgüter des Naturhaushaltes verbunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB erfolgte in Form einer Abendveranstaltung am 10.03.2011. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden die Bürgerinnen und Bürger umfassend über die Ziele und Zwecke der Planung informiert.

Die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger zielten im Wesentlichen auf die geplante Verkehrserschließung, die entstehenden Verkehrsbelastungen durch das Neubaugebiet und das Thema Lärm und Schallschutz.

Basierend auf den Anregungen der Bürgerinnen und Bürger und den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden diverse Gutachten erstellt sowie die Zufahrtssituationen in das Plangebiet optimiert.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen und Hinweise im Rahmen des Anhörverfahrens vorgebracht. Die vorgebrachten Anregungen führten zu Anpassungen und Ergänzungen der Planinhalte. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes "Le 2" waren die Erweiterung des Geltungsbereiches aufgrund der geänderten Erschließungssituation im Plangebiet, Ergänzungen von Festsetzungen, basierend auf der Schallschutzuntersuchung, zum Lärmschutz und deren Dimensionierungen, Festsetzungen bezüglich der Regenwasserbewirtschaftung sowie Festsetzungen die auf den Ergebnissen des Umweltberichtes basieren.

Im Rahmen der Offenlage vom 08.10.2013 bis zum 25.11.2013 wurden zahlreiche Anregungen vorgebracht. Die dabei vorgebrachten Anregungen führten zu Anpassungen und Ergänzungen der Planinhalte.

Im Wesentlichen ergaben sich im Rahmen der Offenlage Anregungen und Anpassungen zu den Themenbereichen der Gebietszufahrt im Westen von der "L 427", Anpassung von Baufenstern, Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten, Garagenzufahrten und Radon-Gutachten. In der Summe erforderten die inhaltlichen Änderungen der Festsetzungen die Durchführung einer erneuten Offenlage.

In der Zeit vom 27.05.2014 bis zum 04.07.2014 wurde die zweite Offenlage durchgeführt. Die dabei vorgebrachten Anregungen führten zu Anpassungen und Ergänzungen der Planinhalte, im Wesentlichen zur Gebietszufahrt im Osten von der "Rilkeallee" und

dem Radon-Gutachten. Auch hier wurde durch die inhaltliche Änderung die Durchführung einer erneuten eingeschränkten Offenlage notwendig.

In der Zeit vom 20.10.2014 bis 21.11.2014 wurde die dritte eingeschränkte Offenlage des o. g. Bauleitplanentwurfes durchgeführt. In Anwendung von § 4a Abs. 3 BauGB wurde dabei bestimmt, dass bei dieser erneuten öffentlichen Auslegung nur zu den geänderten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden konnten (erneute "eingeschränkte" Offenlage).

Im Rahmen dieser dritten Offenlage wurden seitens der Bürgerinnen und Bürger Anregungen vorgebracht, Inhaltliche Änderungen von Festsetzungen wurden aufgrund der vorgebrachten Anregungen der Bürgerinnen und Bürger nicht notwendig. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine Änderungen von Festsetzungen erforderlich geworden.

Durch den Bebauungsplan "L 2" wird der seit Mai 1996 rechtskräftige Bebauungsplan "Südlich der alten Feuerwache (B 135)" ersetzt, da das in der damaligen Form geplante Baugebiet (vorgelagerte Schallschutzbebauung) nicht umgesetzt werden konnte. Aufgrund der schwierigen Vermarktungssituation des im Bebauungsplan "B 135" festgesetzten "Sondergebiet Dienstleistung" konnten die für den Lärmschutz erforderlichen geschlossenen Baukörper entlang der "L 426" nicht realisiert werden. Da diese Lärmschutzmaßnahme jedoch eine Grundvoraussetzung für die Realisierung des im rückwärtigen Bereich festgesetzten Wohngebietes war, wurden die Einleitung eines neuen Bauleitplanverfahrens und die Überarbeitung des städtebaulichen Konzepts notwendig. Ein alternativer Standort kommt daher nicht in Frage.

Im gesamten Plangebiet ist eine aufgelockerte, kleinteilige Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern geplant. Diese Bauungsformen wurden in dem Wohnungsmarktgutachten "Mainz 2008" von empirica, als die Wohnform mit erhöhter Nachfrage für Mainz ermittelt. Die Bauungsstrukturen der Umgebung im Stadtteil Mainz-Lerchenberg, bestehend aus einer Kombination von Einzel- und Doppelhäusern sowie Hausgruppen, werden aufgegriffen und finden sich in den geplanten Bauungsstrukturen des "L 2" wieder.

Die geplante Erschließung stellt sich nach Auswertung der Eingaben aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Behörden sowie nach Prüfung von Erschließungsalternativen durch die zuständigen Fachämter als die verkehrstechnisch und städtebaulich beste Lösung zur Erschließung des Gebietes "L 2" dar. Abweichende Planungsvarianten waren nur begrenzt möglich und unter Beachtung aller privaten und öffentlichen Belange nicht geboten.

Mit dem vorliegenden Planentwurf wird die vom Stadtrat gestellte Zielsetzung erfüllt, Wohnraum, besonders für junge Familien, in der Stadt Mainz zu schaffen.

<p>Land Rheinland-Pfalz Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt a.d. Weinstraße Zur Entscheidung vom 21.08.2015 Az. 36230-M2/FNP/Ä 38:48</p>
--